

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 19 (1875-1877)
Heft: 2

Artikel: Alamannische Denkmäler in der Schweiz : zweite Abtheilung
Autor: Meyer von Knonau, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alamannische Denkmäler

in

der Schweiz.

Zweite Abtheilung.

(Schluss zu »Mittheilungen«, Heft XXXVII.)

Von

G. Meyer von Knonau.

Zürich.

In Commission bei Hans Staub.

Druck von David Bürkli.

1876.

Almanach des Deutschen

III

der Seefahrt

Metzger und Co.
Gesellschafter der Metzger und Co.
Metzger und Co. Metzger und Co.

7. Jan.

G. Metzger von Koenig

Niessner

In Collaboration mit Hans Grotius
Durch den Druck Druck
1868

Nach der gedrängten Darstellung der äusseren Umrisse der alamannischen Geschichte vom ersten Auftauchen des Namens im dritten Jahrhundert bis in das neunte Jahrhundert folgt in dem vorliegenden Hefte eine Würdigung der inneren Zustände, zunächst durchaus mit Betonung der schweizerisch-alamannischen Gebiete, wobei allerdings oft bei dem Mangel an derartigen local beschränkten Nachrichten auf die den Stamm im Allgemeinen behandelnden Quellen Rücksicht zu nehmen ist; daran schliesst sich, in erster Linie als Erklärung der das frühere Heft und diese Fortsetzung desselben begleitenden Tafeln, eine Erörterung über die auf alamannisch-schweizerischem Boden vorhandenen, beziehungsweise gefundenen Denkmäler.

II.

Historische Einleitung.

(Schluss).

Innerer Zustand.

Für die Art und Weise der Besiedelung des von den Alamannen besetzten Landes, als dieselben, nachdem sie oft genug als Plünderer, das Vorhandene zerstörend und die immer spärlichere Cultur bedrängend, eingebrochen waren, nun endlich auf die Dauer in demselben blieben und sich einrichteten, gibt es eine hauptsächliche, aber leider erst an wenigen Stellen systematisch ausgenützte Quelle, die Ortsnamen und deren Vertheilung über das Gebiet hin. Der Kanton Zürich sieht diese Arbeit in muster-gültiger Weise, in der »Sammlung und Erläuterung der Ortsnamen des Kantons Zürich« von Dr. H. Meyer¹⁾, schon seit längerer Zeit in der Hauptsache vollendet, wenn auch nicht zu übersehen ist, dass zu einer völligen Lösung der Aufgabe die Flurnamen und die anderweitigen localen Bezeichnungen gleichfalls zu berücksichtigen sind. Gerade der Kanton Zürich aber ist für die Frage der Ansiedelung der germanischen Eroberer ein höchst lehrreicher Boden: in seinen nördlichsten Theilen bis an, ja stückweise über den Strom hinaus reichend, dessen bleibende Ueberschreitung durch die Eroberer den dauernden Besitz der südlich anstossenden Landschaften bedeutete, in der Mitte und im südlichen Theile einige grössere Mittelpuncte des bisherigen Culturlebens in sich schliessend, an der äussersten Südspitze und im südöstlichen Oberlande schon in die Ausläufer des eigentlichen Hochgebirges hineingreifend.

¹⁾ Bekanntlich in diesen »Mittheilungen«, Bd. VI. Die sehr lehrreiche »Einleitung« stellt wohl nur (p. 72) die römische Cultur des Landes als eine etwas zu spärliche und ärmliche dar. Wohl war, »als die Alamannen einwanderten, ein beträchtlicher Theil des Landes mit Wald bewachsen«, allein sicher nicht in Folge der Unterwerfung des Landes unter die Römer, durch die Folgen des Sieges Cäsar's, sondern vielmehr, weil die durch diese Einverleibung in das römische Reich begründete gallo-römische Cultur durch die Stürme der Völkerwanderung, die häufigen Einfälle und Verwüstungen schon vor der definitiven Ansiedelung im 5. Jahrhundert furchtbar gelitten hatte.

Dass die zürcherischen Gebietsstücke auf dem rechten Rheinufer nur deutsche Ortsnamen¹⁾, bis auf den wohl von irgend einem nahen Kloster aus später genannten »Schiffsplatz« Nol, aufweisen, ist sicher bezeichnend für die völlige Vertilgung der früheren Wohnplätze zunächst bis an den Fluss. Allein diese ganz alamannische Zone begleitet auch die linke Stromseite, und zwar ziemlich weit landeinwärts, südlich bis zum Thurlauf durchaus — etwa die zwar jetzt, besonders der erstere, verführerisch deutsch in die Ohren klingenden Namen Feuerthalen und Marthalen ausgenommen — entsprechend der offenen dem Ansturme ganz ausgesetzten Lage; ebenso folgen dem gleich der Thur einen nicht deutschen Namen tragenden Tössfluss von der Mündung aufwärts bis zum gleichnamigen Dorfe Töss nur deutsche Namen; erst westlicher zeigen Embrach, Bülach²⁾, Neerach, sowie möglicher Weise der Fluss Glatt und die nach ihm bezeichneten Dörfer, eine etwas dichter erhalten gebliebene Bevölkerungsschichte an, welche von den Eroberern vorgefundene Ansiedelungen noch bewohnte, während dagegen unweit davon zu »Steinmaur« wohl nur noch leerstehendes Gemäuer durch sein Vorhandensein die Ankömmlinge überraschte und zur Benennung des neuen Wohnplatzes den Anstoss gab. Aehnlich verlassen müssen in der Hauptsache die etwas südlicher folgenden Gegenden, welche die Militärstrasse von Baden nach Pfyn durchzogen hatte, von den Alamannen angetroffen worden sein. Denn mit der einzigen Ausnahme von Kloten und (Ober-) Winterthur, sowie des schon erwähnten Töss, sind sämmtliche Ortschaften, welche diese Strasse berührt, durchaus deutschen Namens. Durchgängig als von neuem alamannischem Ursprunge zeigen sich da von Dällikon und Buchs³⁾ im Westen über Rümlang, Bassersdorf, Breite, Brütten bis nach Rikenbach, Ellikon im Osten die heutigen Ortschaften. Wie dort südlich von der Lägern die Tellingen, die Nachkommen des Tello, an den »Maueräckern«, unweit von den »Maueräckern« und den Feldern im »Castell« der Ansiedler von Buchs, ihre Höfe hatten und dieselben nach sich benannten und benennen liessen, so erinnert hier nahe den Höfen der Ellingen an der Thur noch ein Haus »auf Strassen«, gleich dem nahen thurgauischen Dörfchen Strass, an den römischen Wegebau; allein gar nicht weit davon muss in der Zeit der endlichen neuen Besiedelung die Pflege des Landes eine sehr spärliche geworden sein, da es sonst ganz undenkbar wäre, dass im nächsten Umkreis vom Castell Vitudurum eine menschliche Wohnstätte ihre Bezeichnung von dem grasreichen »Wang des Wisont«, dem Abhange, wo die Wisonte weiden, empfangen konnte.

¹⁾ Dazu gehört doch wohl auch Rafz, welches zwar Meyer, Nr. 1794, in die »Nachlese« stellte: genetivische Form vom Personennamen Rafalt, Raffolt, wie ähnlich landeinwärts von Lindau am Bodensee eine Anzahl solcher Formen vorkommt, z. B. Waltrams, Bodolz, Adelgunz, Wigratz u. s. f. (dass das so viel besprochene Ratpoldskirch, das noch Meyer Nr. 1797 nach Rafz verlegen wollte, damit rein nichts zu schaffen hat, sondern wohl die jetzige Kirche Wetzikon ist, vgl. Dr. A. Nüseler im Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1874, pp. 42—44).

²⁾ Bülach ist wohl besser, als in etwas gezwungener Weise durch Meyer (Nr. 435) deutsch, von Gatschet, Orts- etymologische Forschungen, Bd. I. p. 291, unter Analogie westschweizerischer und französischer Ortsnamen, keltisch erklärt (poillac, pouillac = Sumpfland, morastige Landstrecke).

³⁾ Buchs wird durch Meyer (Nr. 465) aus dem Deutschen (Buchsbaum) erklärt, was gewiss wahrscheinlicher ist, als Gatschet's Angabe, pp. 284 u. 285, dass da an das Ruinengestrüe und dessen fremdländische Bezeichnung, nach Analogie von buscione, buisson, buxum, zu denken sei. Wie wären die alamannischen Einwanderer auf diesen fremden Namen gerathen? Ueberdiess sind ja die römischen Ueberreste zu Buchs durch eigenthümliche Namen deutlich genug hervorgehoben (vgl. Dr. Keller, in diesen »Mittheilungen«, Bd. XV. pp. 87 u. 88, und oben im Texte), und bei Aarau ist ein Dorf Buchs ohne Spuren von Alterthümern.

Doch auch an den Gestaden des Sees, welcher wohl schon in römischer Zeit nach dem am Ausflusse der Limmat liegenden Platze gallischen Namens geheissen wurde, war die frühere gallische, seeaufwärts vielleicht rätische Einmischungen aufweisende, aber jedenfalls in der Mehrheit römisch umgeformte Bevölkerung recht dünn geworden. Der Statio Turicensis, Castell und Ort Zürich, blieb der Name; jedoch rings herum besetzten Alamannen die leer gewordenen Räume, und von den Namen der zürcherischen Ortschaften zunächst um das Seegestade, von Feldbach bis Riesbach und wieder von Enge bis Richterswil, sind etwa vier Fünfttheile entschieden deutschen Ursprungs.

Ueberblicken wir den Kranz von Ortschafthen, die Namen einzelner Höfe zunächst um Zürich, so liegen schon gleich südwestlich davon Zeugnisse deutscher Namengebung vor. Bei den »Höfen des Wonus« erinnert der Hof »Asp« noch an die »Espe«, der Hof »Mutschelle« an den gleichnamigen Strauch; der nach der Gestalt der Bodenerhebung genannte »Stock« vermittelt die Verbindung mit der an das Wegbrennen früheren Waldes mahnenden »Brandschenke«, mit der »Seldenu«, wo eine Herberge oder ein Wirthschaftsgebäude seit alten Zeiten auf der Au sich befunden haben muss. Jenseits der Sihl folgen »der Hof des Wieding«, welcher zum Dorfe wurde, während mehr bergwärts z. B. der »Berg des Frieso« ein einzelnes Heimwesen blieb, dann das »Hard«, wo einst ein Wald das Sihlfeld bedeckt haben muss. Auf der rechten Limmatseite ist der Platz »bei den Nachkommen des Wibicho« auf der einen Seite den »Hohingen«, andererseits dem nach dem lehmigen Boden geheissenen »Letten« nahe gelegen. Weiter aufwärts aber sind am Zürichberge bis auf die Höhe hinauf, wo der »Berg des Adal« genannt wird, von bedeutender Ausdehnung, die Sitze der Bauern am Berge gewesen, welche von ihrem »Raine des Flobont« her, wie er bis hinunter zur Bergterrasse der »Platte« reicht, später nicht wenig bei der Ausbildung des mittelalterlichen Gemeinwesens Zürich sich betheiligten. Noch mehr dem See zu reihen sich die »Nachkommen des Hotting« an, welche hinwieder das »Hirse-Land« neben sich hatten und in weiterem Umkreise den »Eginbrecht« und den »Baldheri« zu Nachbaren haben mochten¹⁾, und auf und zwischen den Höhen südöstlich von Zürich schliessen die Kette nahe bei einander »der Hof des Witing«, »die Häuser des Truchtilo«, »der Hof des Witaling«, »der Hof des Zolling«; näher senkt sich die abschüssige Halde zum See, welche den Ansiedelungen an der »Flüh« den Namen gab und an ihrem oberen Ende neben einer »Rüti« das »Ried« begrenzt, von dem möglicher Weise der »Riesbach« seinen Ursprung dem Namen nach genommen hat. Wohl erst im Zusammenhange mit dem Wachsthum und mit der anfangs dörflichen Erweiterung Zürich's nach dem innerhalb der Landzunge am »Horn« liegenden »Seefeld« hin entstanden die »Stadelhöfe« am Fusse des »Geissbühls«, und überhaupt soll keineswegs gesagt sein, dass gleich mit der ersten Festsetzung der Alamannen unsere deutsch klingenden zürcherischen Ortsnamen alle sogleich zu Tage getreten seien.

Immerhin lässt sich aus den Ortsnamen, wie sie gesammelt vorliegen, eine Reihe von ganz sicheren Schlüssen ziehen, die auch über die Art und Weise der Besiedelung Licht verbreiten.

¹⁾ Vgl. Meyer: Nr. 1732 u. 1825. Mit dieser Erklärung der »Eierbrecht«, in ihrer modernen einen bekannten Anklang suchenden Deutung (zu vergleichen ist »Weiningen« — offenbar mit Beziehung auf Wein, der da reichlich wächst — statt »Winingen«, nämlich »bei den Nachkommen eines Wino«, oder die Mühle an der Wutach, welche aus einem Ortsnamen »Munichinga« zu einem »Wunderklingen«, ähnlich »Richilinga« am Rhein bei Diessenhofen, welches zu einem »Rheinklingen« wurde, u. a. m.) kann man sich wohl ganz einverstanden erklären; die Erklärung von »Balgrist« als »Baldheris-Aha«, d. h. Bach des Baldheri, bietet Meyer selbst nur als Vermuthung.

Wenn man die Namen von 194 Ortschaften, diejenigen der ansehnlicheren Wohnplätze des Kantons Zürich, der Kirchgemeinden und politischen Gemeinden¹⁾, überblickt, so bleiben nach Ausscheidung von 21 noch 173 als ganz bestimmt oder sehr wahrscheinlich von deutscher Ableitung zurück.

Unter diesen 173 Namen wieder nehmen weit den ersten Platz die Namen mit Erinnerung an den Besitzer der Ansiedelung, wohl ganz überwiegend den ersten Gründer, ein: 97 Ortsnamen weisen solche persönliche Elemente in sich auf. Von den 97 derartig gestalteten Benennungen deutet die Mehrzahl klar an, wie sehr es der Alamanne liebte, seinen Hof mit seinen Leuten bewohnend, frei sich bewegen zu können, nicht einer enger angelegten Ansiedelung angehören zu müssen: 33 Orte²⁾ hatten die zumeist in die so häufige Endung »—ikon« verkürzte Form auf »—inghofen«, z. B. »Effretikon«, das heisst bei den Höfen des in patronymischer Weise vom Namen des Stammvaters Erfferat abgeleiteten Geschlechtes der Erfferatingen, während 19 andere einfach auf »—ingen« lauten und durch diesen Dativ Pluralis des Patronymikums, ohne Beifügung des Begriffes Hof, doch einen ähnlichen Ursprung der Ansiedelung aufweisen. Neben diesen zusammengerechnet 52 Hofstätten stehen nur 12 Beispiele, wo ein Personename mit der Bezeichnung Weiler, so Hinwil gleich »Weiler des Hunicho«, verschmolzen ist, und nur 9, wo die Hinweisung auf den noch grösseren und dichter bevölkerten dörflichen Wohnplatz gegeben ist, unter anderen Dielsdorf gleich »Dorf des Thiuwolf«, und von diesen 9 personal bezeichneten Dörfern war ausserdem noch »des Rüdger's Altorf« — jetzt Fehraltorf — bloss die Fortpflanzung einer älteren schon vorgefundenen Wohnstätte³⁾. Weiter jedoch stecken Personennamen noch in 23 durch Zusammensetzung gebildeten Ortsbezeichnungen, wovon fünf mit Au, je drei mit Bach oder mit Berg, je zwei mit Heim und mit Wang, einzelne mit Thal, mit See, mit Rain, mit Buch, mit Lo (Wald), mit Selde, mit Sal, mit der Hindeutung auf eine vorangegangene Rodung componirt sind, wie z. B. »See des Griffo«, »Au des Egelwin«, »Sal des Boppo«, »Selde des Wala«, »Schwende des Mani«.

Von diesen persönlichen Bezeichnungen hat der Sammler und Erklärer der zürcherischen Ortsnamen sehr zutreffend die landschaftlichen getrennt: neben den 97 der ersten Classe stehen hier 76, also eine erheblich kleinere Zahl.

Entweder liegen in denselben Andeutungen über die ersten baulichen Einrichtungen vor, oder es sind Benennungen, welche die natürliche Lage oder die eigenthümliche Bodenbeschaffenheit, ferner die Art und Weise der Bestellung hervorriefen. Auf die Lage der Ansiedelung, das von der Natur gegebene Aussehen des vorgefundenen Grund und Bodens gehen 33 Namen, wie hart bei einander »Berg« und »Flaach«, ferner »Egg«, dann »Wangen« von dem wannenförmigen sanften Abhange, »Schlieren« von der Lage am Schlammboden, »Laufen« von dem daneben befindlichen Wasserfalle, oder Namen von der Lage an einem bestimmten Gewässer, wie »Rheinau«, »Glattfelden« oder »Oberglatt«, »Seegräben« von der Nähe des Pfäffikersees, u. s. f.; Bäche bestimmter Gattung leihen sieben Ortschaften den Namen,

¹⁾ Diese 194 Ortsnamen sind, mit nothwendig gewordenen Ausscheidungen — entschieden neue, doppelt vorkommende Namen (Ober-, Unter-, Klein-, Gross-) — dem Schema der Volkszählung entnommen.

²⁾ Dabei ist nicht zu vergessen, dass eine Menge »—ikon« hier gar nicht in Betracht kommen, so z. B. allein in der Gemeinde Uster 4, in den Gemeinden Grüningen und Gossau 4, u. s. f. Dr. Meyer hat 121 Namen auf »—ikon«, d. h. 6½ % sämmtlicher Ortsnamen, wozu dann noch einige stärker verstümmelte »—inghova« kommen, wie Benken und Volken aus Beckinghofen und Volchinghofen.

³⁾ Aehnlich erinnern Mönchaltorf (das Altorf der Mönche, nämlich von St. Gallen) und Altstätten an solche vorgefundene ältere Ansiedelungen, entsprechend Maur und Steinmaur oder, richtiger geschrieben, Mur und Steinmur. Auch Stammheim will Meyer so erklären (Nr. 1026: wie »Altheim«, frühere Ansiedelung im Gegensatz zu einer neueren).

so der »Seebach«, der »Leimbach«, der »Erlenbach«. Der Urbarmachung, Bestellung und Ausnützung des Bodens gaben 20 Namen Ausdruck. Davon betreffen verhältnissmässig sehr wenige, nur vier, da es sich hier nur um grössere, zumeist milder gelegene Wohnplätze handelt, die Entfernung des Waldes durch verschiedene Mittel — »Rüti«, »Schneit«, »Schlatt«¹⁾ —, während der Wald selbst für zwei Orte Namen gebend war, und neun Orte von Bäumen, sowohl Waldbäumen als Fruchtbäumen, die Namen empfingen, wie dort »Aesch«, »Buch«, »Hasli«, hier das »Birnbaumsdorf« und die zwei Dörfer »beim Apfelbaume«. Den Anbau des Bodens im Einzelnen zeigen fünf Namen, neben jenem »Hirseland« und vielleicht einem »Hirsethal« auch ein »Fenchland«, oder es ist Hirzel mit den Hirschen als ein »Hirzlo«, ein Hirschwald, zusammenzubringen, was dann zu den Wisonten in »Wisendangen« und zu den Hirschkühen von »Hintwangen« noch eine weitere Erwähnung damals vorhandener Thiergattungen brächte. Diesen 33 und 20 rein landschaftlichen Bezeichnungen schliessen sich endlich noch 23 Namen an, welche von der Beschaffenheit, der Grösse der menschlichen Ansiedelungen abgeleitet sind. Da stehen erstlich die einfachen Namen »Wil«, »Wila«, oder »Dorf« selbst; dann folgen die Namen nach den Gebäulichkeiten²⁾, »Hausen« allein oder in Zusammensetzungen, ferner »Hütten«, die Composita mit »—heim«, wie »Seeheim«, »Veltheim«, »Stammheim«, oder der Ausdruck »Heimgart« für Haus, verborben in Henggart, dann die mehrfachen, meist in Compositen vorkommenden »Stätten«, endlich geringere Gebäude, wie »Stadel«, oder der »Schafstall«, der dem nichts weniger als römischen Aeugst die Benennung verschaffte.

Die Ortsnamen sind die sichersten und reichlichsten alamannischen Denkmäler.

Die staatlichen Einrichtungen der Alamannen liegen für die Zeit der festen Ansiedelung in den schweizerischen Gebietstheilen, aber auch noch über dieselbe und über den Zeitpunct der Unterwerfung unter die Franken hinaus, sehr im Dunkeln³⁾. Nur so viel dürfte feststehen, dass es nicht gestattet ist, von einem eigentlichen Bunde der Alamannen zu reden. Grössere Vereinigungen mehrerer oder gar aller Volkstheile mochten behufs gemeinschaftlicher kriegerischer Unternehmungen gebildet werden; sonst standen die einzelnen Abtheilungen getrennt neben einander unter Häuptlingen, welche in nahezu erblicher Weise aus bestimmten Geschlechtern hervorgingen. Später dann, 496, in der Schlacht gegen Chlodovech, kämpft und fällt nur ein einziger König, dessen Schicksal dasjenige des gesamten Volkes entscheidet: noch Julian hatte 357 mit sieben Häuptlingen, die Könige genannt werden, als den Führern von 35000 Mann zu schaffen gehabt. Wann und wie zwischen diesen anderthalb Jahrhunderte aus ein-

¹⁾ Vgl. Meyer, p. 73, dass 77 Ortschaften vom Roden (Rüti, Grät, u. a. m.) und 25 vom »Schwindenmachen« des Waldes (Schwendi, Schwand, Gschwend, u. a. m.) heißen, dass 10 Höfe »im Brand« genannt werden, u. s. f.

²⁾ Von Namen, welche deutlich ihren Ursprung erst in einer Zeit nach der ersten Besiedelung aufweisen, wie Kirchberg, Cappel, wurde hier abgesehen.

³⁾ Vgl. schon in Heft I., Bd. XVIII. pp. 99 u. 100. Zwar will seither A. Jahn: Geschichte der Burgundionen, über welches Buch nachher die »Anmerkung« zu vergleichen ist, wieder, Bd. II. p. 341 (u. n. 1), einen »ostgothischen Theil Alamannien's« bis auf König Vitigis, bis auf die Abtretung des Jahres 536, als der fränkischen Herrschaft nicht einverleibt darstellen: ich kann nicht eines seiner hiefür vorgebrachten Argumente irgendwie ausreichend nennen.

ander liegenden Ereignissen die stärkere Verknüpfung der Volkstheile stattgefunden hat, ist völlig unersichtlich¹⁾.

Man kennt, wegen der besonders vorgeschobenen Lage der Sitze, glücklicher Weise gerade denjenigen Zweig der Alamannen, welcher zumeist auf die Umgestaltung der nordostschweizerischen Gebiete Einfluss haben musste, nämlich den südlichsten von allen, die Lentienser, genauer: gegen sie hatte der letzte Kaiser, welcher über den Rhein setzte, Gratian, seinen Feldzug gerichtet. Dagegen wird sich nur als Vermuthung aufstellen lassen, dass unter den Ansiedlern südlich von Bodensee und Rhein besonders lentiensische Völkerschaftsgenossen vertreten gewesen seien. Ja, wenn man, wie sicher anzunehmen ist, in den Gauen die alten Völkerschaftsverbände fortgesetzt erblickt, so dürfte der Umstand, dass der lentiensische Name an einem jenseitigen Gebiete, dem Linzgau, haften geblieben ist, dass dagegen die beiden grössten Gaeu der alamannischen Schweiz von Flüssen fremd klingenden Namens, Thur und Aare, ihre Bezeichnungen erhielten und sogar der Name Zürichgau, erst als Landschaftsbenennung, dann später auch amtlichen Charakters, bewahrt wurde, gegen eine Ausdehnung der Lentienser über die Nordostschweiz sprechen²⁾.

So ist denn auf eine Erörterung über die Lage der inneren Angelegenheiten in unseren alamannisch bevölkerten Gegenden bis auf die Periode zu verzichten, wo die älteste Aufzeichnung alamannischen Rechtes, deren Bruchstücke noch erhalten sind, Einblicke eröffnet. Dieser Zeitpunkt aber fällt schon in die Zeit der Zugehörigkeit zum fränkischen Reiche, nach dem Jahre 496, wenn auch eine Einwirkung der fränkischen königlichen Macht nicht dabei stattgefunden zu haben scheint.

Diese älteste Gestalt alamannischen Volksrechtes bietet das »Pactus lex Alamannorum« betitelte Rechtsbuch³⁾), welches wenigstens in mancher Hinsicht noch die vorfränkischen, rein alamannischen

¹⁾ Das hier Gesagte entspricht den Ergebnissen der Waitz'schen Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I. (2. Aufl.), pp. 282—284, 343, Bd. II. (2. Aufl.), p. 10. Jakob Grimm, Geschichte der deutschen Sprache (3. Aufl.), Bd. I. p. 348, will auch im Namen des Stammes keinen Hinweis auf eine Verbindung sehen: »Ich kann in diesem schönen und wohlklingenden namen — Alaman muss einen »ausgezeichneten mann« oder »helden« bezeichnen — keinen bezug auf einen jetzt neu entsprungenen bund einzelner völker, noch auf gemeinschaft des grundbesitzes finden.«

²⁾ Dass das aargauische Lenzburg mit den Lentiensern nichts zu thun habe, ist festzuhalten (vgl. Jahrbuch für die Litteratur der Schweizergeschichte, 1867, p. 160: — dagegen Hotz, Histor.-jurist. Beiträge zur Geschichte der Stadt Winterthur, Sp. 140). Die Angaben Bluntschli's, Staats- u. Rechtsgeschichte von Zürich, über die Occupation, sind bloss Hypothesen: »decani« gab es gerade bei den Alamannen niemals.

³⁾ Diejenige Ausgabe des alamannischen Gesetzes, welche alle früheren, besonders auch diejenigen von Goldast und von Baluze, überflüssig macht, von Johannes Merkel, in den Monumenta Germaniae Historica Tom. XV., Legum Tom. III. (1863 der Gesammtband erschienen, schon von 1849 die »Præfatio« des Herausgebers), stellt den »Pactus Alamannorum«, pp. 34—40, voran. Dass der noch von Stälin, Wirtemberg. Gesch., Bd. I., bei seiner sehr eingehenden und übersichtlichen Darstellung des Inhaltes des alamannischen Gesetzes (pp. 198—221) berücksichtigte, mit austrasischen Volksrechten oft verbundene Prolog als unglaubwürdig und späteren Ursprunges auszuscheiden ist, zeigt Merkel, pp. 9 u. 10. Zugleich mit dem Drucke der Ausgabe in den Leges entstand die 1849 erschienene ungemein inhaltreiche Schrift Merkel's: De republica Alamannorum (hier citirt als Merkel: D. r. A.). Die Geschichte der Entwicklung der alamannischen Gesetzgebung findet sich kurz nach den Hauptgesichtspuncten besonders bei Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. I. pp. 142—153, wozu aber das in n. 2 zu p. 54 Gesagte Aenderungen bringt. Absolut werthlos ist der von willkürlichen Behauptungen keckster Färbung erfüllte Abschnitt Gfrörer's in dem aus seinem Nachlasse erschienenen Buche: Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter (1866), Bd. I. p. 167 ff. (Gfrörer verficht die Ansicht, die gesamte alamannische Gesetzgebung sei aus Einem Gusse und gewaltsam im achten Jahrhundert durch Karl Martell zu Gunsten der Geistlichkeit und der eigenen Herrschaft in Alamannien eingeführt worden, womit die Gründung von Reichenau für den

Volksgesetze darstellt. In Sprache und Inhalt ist unverkennbar der Beweis höheren Alterthums gegeben, und einzelne Formeln weisen auf eine Theilnahme des Volkes bei der Aufzeichnung hin: es ist wohl gestattet, die Angabe eines griechischen Geschichtschreibers aus dem letzten Viertel des sechsten Jahrhunderts, dass die Alamannen im Besitze von althergebrachten Gesetzen seien, auf diese Bruchstücke zu beziehen¹⁾. Daraus würde sich dann ergeben, dass dieser »Pactus« etwa in der Mitte jenes Jahrhunderts niedergeschrieben sei. Der Hauptinhalt der in drei sehr ungleich grossen Fragmenten vorliegenden Gesetzgebung bezieht sich auf ganz detaillirt aufgezählte und geschätzte Körperverletzungen und auf die für dieselben zu erlegenden Bussen, dann auf Tötungen, auf Beleidigungen, auf Verletzungen fremden Eigenthums; Einzelnes betrifft privatrechtliche Verhältnisse. Dabei ist einerseits die besondere Erwähnung von einzelnen Gewerbetreibenden bemerkenswerth, andererseits die zwar nur einmalige, nur nebensächliche Anführung der Kirche²⁾: den grössten Werth aber haben die Aufschlüsse, welche die Zahlenansätze der Bussen hinsichtlich der ständischen Verhältnisse bei den Alamannen an die Hand geben. Hier vorzüglich zeigt sich schon eine erhebliche Abwandelung im Vergleiche mit den älteren germanischen Einrichtungen³⁾.

Das Wergeld, der Massstab persönlicher Würdigung, hat eine Veränderung erlitten. Der einheimische Adel, gegen dessen alte Stellung das fränkische Königthum seine Anstrengungen richtet, ist zwar, der von der Monarchie aus nicht beeinflussten Anlage des Rechtsbuches entsprechend, noch erwähnt, unter dem Namen der »primi« oder »meliorissimi«, der ersten der drei Classen der Freien; aber derselbe hat nicht, wie früher allgemein für die Adeligen die Regel gewesen war, das doppelte Wergeld des Freien, sondern nur die Hälfte mehr, nämlich 240 Solidi. Zwischen den Freien selbst ist eine Abstufung sichtbar geworden: vom Wergeld der Freien im alten Massstabe, 160 Solidi, stieg eine Classe, die mittleren Freien (mediani), wohl die der freien Grundbesitzer, zum Wergeld von 200 empor, während der geringere Freie (minoflidus), welchem eben nur die persönliche Freiheit blieb, bei seinen 160 stehen bleiben musste. Neben diesen Freien jedoch folgen noch die Liten und wieder tiefer, entsprechend der eigenthümlichen Mittelstellung der Liten zwischen Freien und Unfreien, als unterste und letzte Stufe, die Knechte. In diesen letzten Classen sind jedenfalls die Reste der von den Eroberern vorgefundenen gallo-römischen Bevölkerung zu suchen, und zwar, wenn ähnliche deutlicher hervortretende Verhältnisse bei den Baiern zur Vergleichung herbeigezogen werden dürfen, zumeist in einem den Liten entsprechenden Rechtszustande; aber ausserdem hatten gewiss auch die germanischen Ansiedler selbst eine hörige oder wenigstens minder günstig gestellte Menge von abhängigen Leuten mit in das Land gebracht. Weit besser war natürlich

pippinischen Hof, für die specifisch fränkischen Interessen, die Einsetzung Pirmin's als Vorkämpfer der egoistisch fränkischen Bestrebungen zur — greulich ausgemalten — Vernichtung alamannischer Volksfreiheit in Zusammenhang zu bringen sei!). Allerdings ist in dem Texte Merkel's eine verfehlte Anlage bemerkbar (vgl. n. 2 zu p. 54); doch ist dieselbe nicht im Sinne Gfrörer's (Vorrücken in die karolingische Zeit), sondern im Gegensatz dazu (Concentration der Gesetzgebung in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts) zu verbessern.

¹⁾ Es ist die Stelle des circa 580 gestorbenen Agathias, Hist. I. 7: *Nόμυμα αὐτοῖς εἰσιν μέν πον καὶ πάροια.*

²⁾ Zu jenem gehören die Stellen: Frigm. III. 35, 36: »Si faver ferrarius occisus fuerit, — — — « — »Si aurifex fuerit, — — — «; zu diesem: Frigm. II. 48: »Si litus fuerit in ecclesia (a)ut in heris generationis dimissus fuerit, — — — « (wozu Merkel, Præf. p. 15 n. 55).

³⁾ Gegen Merkel's künstliche Combinationen über diese ständischen Verhältnisse (D. r. A.: besonders p. 30 n. 39) äusserte sich Waitz, Götting. Gelehrte Anzeigen, 1850, Stück 41—43, deren in der Verfassungsgeschichte, Bd. II. (2. Aufl.) pp. 205, 292 ff. zusammengefassten Ergebnisse hier zu Grunde gelegt werden (über die Liten vgl. Boos: Die Liten und Aldionen nach den Volksrechten, Göttingen 1874: pp. 39—41, 58 ff.).

die Lage der rätischen Bevölkerung, welche in ihrem curwälischen Gebiete sich einer stärkeren Veränderung ihrer Verhältnisse zu entziehen, ihre Sprache zu behalten vermochte, und deren Wohnplätze noch weit rheinabwärts gegen den Bodensee oder gar bis an denselben reichten, besonders jene noch in karolingischer Zeit sich von den »Alaemanni« sorgfältig unterscheidenden »Romani« mit dem Mittelpuncte Vinomna, dem jetzigen Rankwil¹⁾.

Die zweite ausgebildete Gestalt des alamannischen Volksrechtes dagegen lässt sich in eine bestimmte Zeit ansetzen und mit einem Namen sicher verknüpfen, und zwar ist es nun derjenige eines fränkischen Königs, desjenigen Merovingers, welcher 613 nach seinem Siege über das Geschlecht der Brunnichild das ganze Reich wieder auf einige Zeit unter sich vereinigte, des Chlothachar II., welchen das Gesetz an der Stirn trägt. Zwischen 613 und 622, in welchem Jahre er bei seinen Lebzeiten den Austrasiern seinen von den Stammvätern der Karolinger, Bischof Arnulf von Metz und dem älteren Pippin, berathenen Sohn Dagobert als König setzte, wurde dasselbe auf einer allgemeinen fränkischen Reichsversammlung, unter Mitwirkung von zahlreichen geistlichen und weltlichen Grossen, neben welchen »das übrige Volk« ganz in die letzte Stellung zurücktritt, genehmigt²⁾.

Dieses Gesetz Chothachar's weist in seinem Inhalte zwei unter sich verschiedene Hauptbestandtheile auf: — einerseits, vorzüglich für die Regelung der privaten Verhältnisse, ist altes Recht, aus dem *Pactus*³⁾ wieder aufgenommen und in die neue legislatorische Arbeit eingefügt, und bisher ungeschriebenes Gewohnheitsrecht darin enthalten; anderentheils aber ist geradezu eine neue Ordnung der Verhältnisse durch den König gegeben worden. Auch in formaler Hinsicht ist ein unverkennbarer Fortschritt, sowohl was die Sprache betrifft, als in dem deutlichen Streben nach einer gewissen systematischen Einrichtung des Ganzen, bemerkbar.

¹⁾ Bekanntlich fliessen reichliche, einer völlig erschöpfenden Ausbeutung noch stets harrende Quellen über diese unterrätischen Romanen in den St. Galler Urkunden (vgl. meine Angaben in den Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen, Heft XIII. pp. 95 u. 96, 220). Mit den auch von Waitz, Verfassungsgeschichte (Bd. II. p. 208 n. 4) erwähnten »Romani« in der Vita s. Galli c. 43 (daselbst Heft XII. p. 53) ist in rechtshistorischer Hinsicht nichts anzufangen: das Wort steht in jenem Zusammenhange als Spitzname für die Arbongaubewohner oder die Arboner speciell, und wäre es gleich »Wälschredende« zu verstehen, so wäre darin ein werthvolles Zeugniß für die Ausdehnung der romanischen Sprachgrenze im Norden noch in den Zeiten des Biographen (um 771) geboten.

²⁾ Diese »Lex Alamannorum a Hlothario constituta« folgt in Merkel's Ausgabe in den »Leges«, pp. 41—70, als »Legum liber primus«, worauf von cap. LXXVI an pp. 71—79 »Leges Hlothariano codici adjunctæ« als »Legum liber secundus«, endlich von cap. XCIII. an, pp. 80—83, »Additamenta« als »Legum liber tertius«; unter V. kommt nach diesen enger zusammengehörigen II. — IV. eine »Lex Alamannorum temporibus Lantfridi renovata«, pp. 84—119, unter VI. schliesslich eine »Lex Alamannorum Karolina sive reformata«, pp. 120—170. Allein gegen diese auf der Merkel eigenthümlichen Behandlung der Texte beruhende Eintheilung und Unterscheidung, gegen die einseitige Bevorzugung einer nicht echten, älteren, sondern im Gegentheil corruptirten Wolfenbütteler Handschrift (B 1) durch Merkel sind unabweisliche Bedenken laut geworden (vgl. u. a. Waitz in den Gött. Gel. Nachr. von 1869, p. 278 ff., Hinschius, Boretius in der Histor. Zeitschrift v. Sybel, Bd XI. pp. 394—397, Bd. XXII. p. 152). Eine »lex Lantfridana« lässt sich von der »Hlothariana« sachlich abweichend nicht unterscheiden, wenn auch vielleicht eine abermalige, doch unveränderte Publication durch Lantfrid erfolgt sein mag; die lex Karolina vollends ist eine willkürliche Annahme des Herausgebers Merkel, nach seiner »Lieblingsneigung, überall in den Volksrechten mehrere Recensionen zu unterscheiden«.

³⁾ Merkel hat in der »Præfatio«, pp. 12 u. 13, diese an den »Pactus« sich anlehnenden, sowie die davon abweichen den Stellen der »lex Hlothariana« übersichtlich angemerkt, auf die Anlehnungen im Privatrechte p. 16 von neuem verwiesen. Der Behauptung desselben, dass neben der neuen Redaction der »Pactus« fortwährende Geltung gehabt habe (p. 14), widerspricht Stobbe, I. c., p. 146 n. 14, mit Recht.

Der Anfang der Gesetzgebung Chothachar's II. behandelt ausschliesslich die Verhältnisse der Kirche, und zwar in so eingehenden Vorschriften, wie sie kein anderes Volksrecht enthält¹⁾. — Jeder Freie soll ganz ungehindert, unter Beobachtung vorgeschriebener Formen, über sein Eigenthum und sich selbst zu Gunsten der Kirche verfügen, ein immerwährendes Eigenthumsrecht derselben begründen dürfen. Das kirchliche Asylrecht wird festgestellt und der Friede der Kirche gegen Verletzung gewährleistet. Besonders wichtig ist, dass an der Person des Bischofs — es gab zu dieser Zeit sicher nachweisbar Bischöfe in Strassburg, Basel (Augst), Constanz, Cur²⁾ — ein dem Wergelde der Herzoge an Betrag gleich stehendes Wergeld haftet, dreifach höher als das Wergeld der Verwandten des Bischofs beträgt, dass in entsprechender Weise auch Verletzung oder Mord des Pfarrers dreifach bestraft wird, dass ebenso die Verdreifachung bei dem feindseligen Betreten des Pfarrhofes gegenüber dem Hause des Alamannen eintritt; geringere Erhöhungen, um die Hälfte des Wergeldes der Freien, erfolgen bei Tötung von Diakonen oder von unter der Regel lebenden Mönchen, und auf dem Morde des Colonen der Kirche steht die gleiche Busse, wie auf dem Morde des freien Alamannen. Diebstahl an dem Gute der Kirche ist 27fältig zu ersetzen; wer einen flüchtigen Knecht oder eine flüchtige Magd der Kirche zurückhält und die Zurückforderung missachtet, zahlt das Dreifache von dem, was er im gleichen Falle einem Alamannen entrichtet hätte, als Ersatz; Arbeit an Sonntagen ist strenge verboten und starker Busse unterworfen; und Anderes mehr.

Die Kirche ist so gestellt, dass, ihr nicht anzugehören, sich nicht nach ihr zu richten, als höchst nachtheilig erscheinen muss. Das ist die wichtigste Abänderung in der zweiten Gesetzgebung gegenüber dem alten »Pactus«.

Allein auch in den weiteren Capiteln zeigt sich vielfach, dass es der fränkische König ist, welcher den Alamannen ihr Gesetz aufstellt.

Jene dem alten Adel feindselige Richtung der fränkischen Politik hat dahin geführt, dass nun des schon im »Pactus« in geringerer Stellung erscheinenden »primus« gar nicht mehr Erwähnung geschieht³⁾. Der in seiner Person die noch übrig gelassene Selbständigkeit des Stammes darstellende Herzog ist dem Könige ganz entschieden untergeordnet⁴⁾: seine Autorität hat nur den dritten Theil der Schätzung derjenigen des Königs⁵⁾, und neben ihm ist der Bischof in die gleiche Linie gerückt.

Der König aber, der Herr des Staates, bereitet durch die Ausbildung der öffentlichen Beamtenverfassung, welche sich auf die bei uns wenigstens ohne Frage von den Franken vorgefundene Gau-eintheilung⁶⁾ stützt, mit dem regelmässigen Beamten derselben, dem Grafen, die schliessliche bedingungs-

¹⁾ Nach Stobbe's Zeugniss, I. c., p. 147.

²⁾ Für Basel (Augst) und Constanz vgl. u. p. 60, für Strassburg und Cur in Friedrich: Drei unedirte Concilien (1867) p. 15 die Unterschriften der Generalsynode von Paris von 614.

³⁾ Vgl. Waitz, Gött. Gel. Anz., von 1850, pp. 410 u. 411.

⁴⁾ Bemerkenswerth ist besonders die Stelle von cap. XXXV. 1: »utilitatem regis potest facere et exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere« (p. 55).

⁵⁾ Mit Stälin, Wirtemberg. Gesch. Bd. I. p. 218 ist das aus cap. XXVII. gewiss zu entnehmen: — Diebstahl im Heere wird bestraft; der Dieb zahlt 1. »ubi rex ordinaverit exercitum«, »9 vicibus novigildos«, 2. »si autem dux exercitum ordinaverit«, »tres novigildos« (p. 54).

⁶⁾ Vgl. o. p. 52, Merkel: D. r. A. p. 27 (n. 2), p. 28 (n. 24).

lose Einfügung in das fränkische Gesammtreich weiter vor¹⁾. Noch wirken einheimisch alamannisches und eindringendes fränkisches Recht gegen einander; aber der Strom des letzteren, ganz besonders in der Gerichtsverfassung, wo der Graf, der Richter des fränkischen Rechtes, auf das deutlichste hervortreten beginnt, fängt bereits an, ein mächtiger zu werden, und diese gräfliche Regierung, welche dem Königthum als Beamtung für den Gau ganz subaltern und Mittel der königlichen Regierung ist, steht im natürlichen Gegensatze zum Stammesherzogthum, welches den König im Stammesgebiete zu ersetzen den Anspruch erhebt und denselben davon ausschliesst. Jedoch dieser auf den Gau als den ordentlichen königlichen Administrativbezirk sich stützenden gräflichen Gerichtsverwaltung wird nun auch andererseits der alte Hundertschaftsverband als Gerichtsverband untergeordnet: die alte Hundertschaftsverfassung wird neu in Kraft gesetzt, und zwar als Substrat der fränkischen Gerichtsverfassung, so dass die Hundertschaftsversammlung, nicht etwa eine Gauversammlung, Gerichtsversammlung wird, indessen so, dass der Graf der Richter ist, der Centenar aber sein Untergebener, der Unterrichter, der Schultheiss des Grafen²⁾.

Die Verfassungsentwickelung des alamannischen Stammes ist auf dem Boden des fränkischen Gesammtreiches festgemacht; allerdings kamen noch Zusätze allmälig zur Aufzeichnung des Volksrechtes hinzu, wie sie unter Chlothachar II. geschehen war³⁾, und dem Königthum gegenüber, oder vielmehr gegen die das Königthum verdunkelnde, dasselbe tatsächlich ersetzende arnulfingische Macht, vermochte sich das Herzogthum noch mehr als ein Jahrhundert über die Gesetzgebung Chlothachar's hinaus zu erhalten. Allein sogar jener Herzog Lantfrid, der gegen Karl Martell nochmals die alamannische Unabhängigkeit zu verfechten nicht ohne Glück sich anschickte, wagte doch an der Grundlage der im fränkischen Sinne erlassenen Gesetzgebung nicht zu rütteln, mag auch mit seinem Namen in einigen Handschriften des alamannischen Gesetzes die Andeutung einer neuen Recension des Textes sich verbinden⁴⁾. Wäre aber sogar noch eine solche durch ihn erfolgt, so hätte man sie als schon für die nächste Zukunft bedeutungslos hinzustellen, da ja mit Lantfrid 730 der letzte Herzog starb und nur noch einige stets misslungene Usurpationen des Herzogstitels hernach erfolgten.

Die Uebersicht der fränkischen Gesetzgebung für die Alamannen hat gezeigt, dass ein nicht geringer Theil derselben der Befestigung der kirchlichen Anstalten zu gute kam. Allein zu diesen schon vorausgenommenen Einblicken in die Entwicklung des Christenthums auf alamannischem Boden ist noch eine

¹⁾ Vgl. die höchst aufschlussreichen Ergebnisse Sohm's: Die altdeutsche Rechts- und Gerichtsverfassung Bd. I. (1871), besonders die übersichtliche Zusammenstellung der Resultate p. 538 ff.

²⁾ Bemerkenswerthe Stellen der Lex Hlotharii nach dieser Richtung sind besonders: cap. XXVIII. 3. »Si autem comiti sigillum neglexerit vel mandatum, cum 6 solidos conponat«, 4. »Si autem centenarii sigillum aut mandatum neglexerit, 3 solidos sit culpaviles«; cap. XXXVI. der Centenar im Mitvorsitz beim verfassungsmässigen Grafengericht, dem echten Ding: 1. »Ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omne centina coram comite aut suo misso et coram centenario«. Interessant ist cap. XXIX. 2. für die Gleichstellung des Grafen im Rang mit dem Herzog: »Et si ad comitem perrexerit et ibi occisus vel plagatus fuerit, ille qui hoc fecit omnia tripliciter conponat« (vgl. 1. »tripliciter eum-sc. ducem — conponat«). Vgl. Leges, Bd. III., pp. 54 u. 56.

³⁾ Vgl. Stobbe, I. c. pp. 149 u. 150.

⁴⁾ Die Ueberschrift dieser sogenannten »Lex Lantfridana« heisst: »textus lex Alamannorum, qui temboribus Lanfrido filio Godofrido renovata est« (p. 84). Allein vgl. p. 54 n. 2: Hinschius hebt an der dort citirten Stelle hervor, dass zwei

Erörterung dieser Fragen im Zusammenhange nachzubringen, um so mehr, als gerade für unsere süd-rheinischen schweizerischen Gebiete die Quellen reichlicher fliessen, als für die jenseitigen Theile des Stammes¹⁾.

Sehr dürf'tig sind unsere Kenntnisse der vorchristlichen Religionszustände der Alamannen: nur so viel steht fest, dass der heidnische Cultus dieses germanischen Stammes in der Hauptsache mit demjenigen der übrigen Germanen übereinstimmte. Die nordgermanischen Gottheiten waren auch den Alamannen ohne Zweifel heilig, und die Worte eines sehr ferne stehenden Zeugen, vom Ende des sechsten Jahrhunderts, des Griechen Agathias, welcher denselben einen götterlosen Naturdienst zuschreibt²⁾), dürfen nicht einseitig zu Grunde gelegt werden; denn gerade ein Menschenalter noch nach Agathias trafen christliche Glaubensboten auf alamannischem Boden einen entweiheten christlichen Tempel der in Trümmern liegenden Römerstadt Bregenz durch die Bilder einer Götterdreiheit verunreinigt. Eine andere Angabe des Griechen dagegen, dass, wie sich übrigens von selbst versteht, die religiös verehrten Gegenstände durch Opfer gefeiert worden seien, wird durch die Nachrichten über diese Missionäre bestätigt: — nur redet jener von Pferden und Ochsen und anderen Thieren, deren Häupter man abgeschnitten und durch Aufhängen den Göttern vorzugsweise geheiligt habe, während hier von einer Darbringung an Wodan, von Bier in einem zwanzig Eimer haltenden kufenartigen Gefässen, die Rede ist³⁾). Die Plätze dieser

Capitel (cc. 27, 35 L. Hloth. = cc. 25, 34 L. Lantfr.), welche unzweifelhaft ein Abhängigkeitsverhältniss der Alamannen von den Franken voraussetzen, von Lantfrid auch mit aufgenommen worden wären. Ich bedaure demnach, in Bd. XVIII. p. 101 auf diese Lantfrid'sche Gesetzesrevision noch ein zu grosses Gewicht gelegt zu haben.

¹⁾ Für diese kirchengeschichtlichen Fragen steht das Epoche machende und bleibend ausgezeichnete Würdigung verdienende Werk Rettberg's: »Kirchengeschichte Deutschland's« (Bd. I. II., 1846 u. 1848) unbedingt voran. Gelpke's »Kirchengeschichte der Schweiz« (Bd. I. II., 1856 u. 1861) reicht an kritischer Schärfe und Gediegenheit der Forschung nirgends an dasselbe heran, wenn es auch in Einzelheiten Verbesserungen bringen mag, während mehrere Versuche der Widerlegung Rettberg's missglückt sind. Von bedeutenderem wissenschaftlichem Werthe wieder ist das nach Rettberg's Muster angelegte, doch seit längerer Zeit in das Stocken gerathene Werk Friedrich's: »Kirchengeschichte Deutschland's« (Bd. I. II., 1867 u. 1869), der sich in der Hauptsache zur Aufgabe setzte, die an manchen Stellen zu negativen Resultaten gelangende Kritik Rettberg's durch positivere Ergebnisse zu ersetzen, freilich vielfach ohne die Ueberzeugung von der Haltbarkeit derselben herbeiführen zu können. Werthvolle Untersuchungen, wenn auch, besonders in einem Falle in ihren Ergebnissen hier nicht angenommen (vgl. p. 59 n. 1), enthält Lütolf's gehaltreiches und scharfsinniges Werk: »Die Glaubensboten der Schweiz vor Gallus« (1871). Dass auf die von ganz entgegengesetzten Parteiauffassungen ausgehenden, gleich einseitigen Büchern von Greith: »Geschichte der altirischen Kirche und ihrer Verbindung mit Rom, Gallien und Alamannen« (1867) und von Ebrard: »Die iroschottische Missionskirche und ihre Verbreitung und Bedeutung auf dem Festland« (1873), wovon allerdings das letztere, wenn auch mehrfach noch so curiosen Inhaltes, an Werth das erstere noch übertrifft, nicht Rücksicht genommen wird, bedarf gewiss keiner besonderen Rechtfertigung.

²⁾ Agathias, I. 7: δένδρα τε γάρ πινα ἐλάσκονται καὶ δεῖθρα ποταμῶν καὶ λόφους καὶ φάραγγας, worauf die Worte über die Pferdeopfer: καὶ τούτοις ὥσπερ ὅσια δρῶντες, ἵππους τε καὶ βόας καὶ ἄλλα ἄττα μυρία καρατομοῦντες ἐπιθειάζονται. (Auch wenn man Friedrich, Bd. II. pp. 399 u. 400, zugibt, Agathias habe hier zunächst die unter ostgothischen Schutz geflüchteten Alamannen im Sinne gehabt, so ist doch damit gar nicht ausgeschlossen, mit Grimm — vgl. n. 3 — die Darstellung auf die Alamannen überhaupt auszudehnen).

³⁾ Ueber alles dieses ist Grimm's »Deutsche Mythologie«, besonders die Abschnitte III., IV., VI., (»Gottesdienst«, »Tempel«, »Götter«), zu vergleichen (4. Ausg. 1875, Bd. I. pp. 38, 50 u. 51 — die Alamannen in Tuggen tranken vermutlich »Wuotan's Minne« —, 67, 69 u. 70, 87, 89—91, wo alle einschlagenden Stellen des Leben Columban's von Jonas, der ältesten Vita des Gallus, u. s. f. angeführt und erläutert sind, nur mit dem Fehler, dass den jüngeren Angaben, sogar der ausschmückenden Ueberarbeitung des Walafrid Strabo im 9. Jahrhundert, allzu viel gleichmässige Beweiskraft zugeschrieben wird).

Opfer hat man sich im Freien zu denken, wohl in für den Göttern heilig gehaltenen Hainen; aber ein gerade im Kanton Zürich auffallend häufiger Ortsname bezeugt auch das Vorhandensein gebauter gottesdienstlicher Stätten, etwa von Hütten aus Holz und Zweigen, die um den heiligen Baum aufgeführt waren, oder auch, weil in bemerkenswerther Weise mehrmals römische Ueberreste diesen derartig bezeichneten Plätzen unmittelbar nahe liegen, von gemauerten Bauten, welche ja überhaupt den dieselben vorfindenden Alamannen grösseren Eindruck machten und welche dann, ähnlich wie jene Bregenzer Kirche der heiligen Aurelia, ihres römisch-christlichen (kaum noch — im fünften Jahrhundert — heidnischen römisch-gallischen) Charakters entkleidet und dem germanischen Götterculte dienstbar gemacht worden wären¹⁾.

Allein es ist auch, unter Anknüpfung an ein Zeugniss aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts, dessen rhetorisch gefärbte Worte auf Bekenner des Christenthums innerhalb der alamannischen Grenze hinweisen sollen, die Behauptung aufgestellt worden, dass in verhältnissmässig früher Zeit Viele aus dem alamannischen Volke Christen gewesen seien²⁾. Dem widerspricht das nicht zu entkräftende Zeugniss des hier wohl glaubwürdigen Agathias, dass noch in der Mitte des sechsten Jahrhunderts nach Italien einbrechende Alamannen sich als schonungslose Zerstörer von Kirchen und heiligen Stätten auszeichneten³⁾. Es ist sicher gar nicht zu bezweifeln, dass die Alamannen als Anhänger ihrer alten Götter in unserem Lande auf die Dauer sich im Anfang des fünften Jahrhunderts heimisch gemacht haben und aus diesem Zustande noch einige Zeit wenigstens in keiner erkennbaren Weise heraustraten. Aber obschon mit der so stark verminderten früheren Landesbevölkerung und der unter den Bedrängnissen der steten vorangegangenen Angriffe gesunkenen Cultur auch das in römischer Zeit ohne Zweifel wenigstens in den grösseren Plätzen ganz zum Siege gelangte Christenthum gelitten haben wird, blieben doch mit der Erhaltung der betreffenden Oertlichkeiten selbst auch die Anregungen, welche von dem dortigen aus römischer Zeit fortlebenden Christenthum den Eroberern und neuen Landesherren zukommen konnten, unverloren. Freilich die Einzelheiten dieser Entwicklung sind uns verhüllt — die einzigen sicheren

¹⁾ Auf diese Localitäten, Namens »Betbur«, zeigte Dr. F. Keller, zuerst im Anzeiger f. schweizer. Geschichte und Alterthumskunde, 1863, pp. 34—36, hernach wieder im Texte zur »Archäologischen Karte der Ostschweiz« pp. XIII. und XIV. (wo aber »Betbauern« steht, wohl besser »Betbure«) und pp. 24 u. 32 (Aufzählung der zehn im Kanton Zürich, der einen im Kanton Aargau); die Betbur in Rifferswil speciell schilderte Dr. A. Nüscher im »Anzeiger« von 1865, pp. 61—63, wozu Dr. Fr. Staub pp. 63 u. 64 auf das Vorkommen des Namens »Betbur« in verschiedenen kleinen Abwandlungen auch in Elsass, Lothringen, Rheinland, Westfalen, den Harzgegenden hinweist. Das Wort ist nicht von sicher feststehender Ableitung, röhrt aber doch höchst wahrscheinlich von »beten« und »bur« gleich »Haus, Hütte«. Gerade der Umstand, dass — vielleicht mit Ausnahme eines einzelnen von Nüscher, p. 63, aus der Nähe von Zürich hervorgehobenen Falles — aus diesen Betburen christliche Cultstätten sich nach Bekehrung der Alamannen nicht entwickelten, spricht für eine Entstehung derselben in vorchristlich-alamannischer Zeit (vgl. auch J. Grimm, I. c. pp. 69 u. 70). Auch hier sind also Ortsnamen die einzigen übrig gebliebenen Denkmäler eines Stückes uralamannischer Cultur.

²⁾ Arnobius in der Disput. adv. gentes, I. 6: »Si Alamannos, Persas, Scythes idcirco voluerunt devinci, quod habitarent et degerent in eorum finibus Christiani,«: schon die Zusammenstellung der Alamannen mit den zwei folgenden Völkernamen sollte über den Werth dieser Angabe belehren (vgl. Rettberg, Bd. I. p. 71, Bd. II. p. 15: trotzdem verwendet Friedrich, Bd. I. pp. 37 u. 85, Bd. II. p. 392 dieselbe von Neuem).

³⁾ Es ist der Bd. XVIII. p. 100 erwähnte Einfall in der letzten Zeit des Bestehens des ostgotischen Reiches (553 gehen diese Plünderer durch Narses zu Grunde). Agathias' Worte lauten, II. 1: *To Ἀλαμαννικὸν ἀπαν ἐδήσαν τοὺς νεώς ἀφειδᾶς καὶ ἀπηγλάξον.*

Zeugnisse aus dem sechsten Jahrhundert¹⁾ sind die Namen von zwei Bischöfen von Vindonissa als Theilnehmern an Synoden²⁾ —: erst der Anfang des siebenten Jahrhunderts bietet wieder Nachrichten, deren Inhalt dann allerdings eine sehr eigenthümliche religiöse Mischung, einen Uebergangszustand, welcher schon verschiedene vorherige Entwickelungen voraussetzt, entschleiert³⁾.

Etwa im Jahre 610 kommt Columban mit seinen zwölf Schülern in unsere alamannischen Gebiete. Im Castell Zürich hält sich die kleine Gemeinschaft iroschottischer Mönche nicht auf, weil hier für die Mission nichts mehr zu thun gewesen sein muss. Aber oben am Zürichsee, zu Tuggen, nahe den Grenzen Rätien's, finden sie Arbeit, indem schon getaufte Alamannen noch dem Heidenthum anhänglich sich zeigen, andere überhaupt neu gewonnen werden müssen; hier unterricht Columban jenes Bieropfer und erzielt durch sein eindrucksvolles Auftreten für seine Predigt eine günstige Aufnahme. Vortheilhafter für das Christenthum liegen die Dinge am Bodensee. Mochte auch zu Bregenz das christliche Gotteshaus erst von Götzenbildern gesäubert werden müssen, so ist dagegen in Arbon, dem alten Römerplatze, eine christliche Gemeinde, und zwar mit einem Priester alamannischen Ursprungs, neben welchem noch weitere Geistliche, die als Einheimische zu betrachten sind, genannt werden; auch dass Columban einmal daran denkt, zu den Wenden zu ziehen, um dort ein Arbeitsfeld zu suchen, und dass er schliesslich nach Italien geht, spricht nicht für ein grosses Bedürfniss weiterer Wirksamkeit von Glaubensboten am

¹⁾ Darin, dass der heilige Fridolin als »frühester Apostel Alamanniens« auf die gefälschte Vita des Pseudo-Balther hin nicht anzuerkennen sei und die ganze Legende nicht nur aus dem sechsten (?), siebenten (?) Jahrhundert, für das sie sich ankündigen will, sondern überhaupt völlig hinwegzurücken ist, stimme ich Rettberg (Bd. II. pp. 29—35) ganz bei: die beste Behandlung der Sache von positiver Seite gab Lütolf (I. c. pp. 266—293). Vgl. meinen Artikel »Fridolin« in der »Allgemeinen deutschen Biographie«, und dafür dass Seckingen wohl noch um 1050 nicht nach dem heiligen Fridolin, seinem späteren Patron, genannt wurde, meine Ausgabe der Casus s. Galli Ekkehart's IV. (Mittheilungen d. histor. Vereins von St. Gallen, Heft XV. u. XVI., p. 229, n. 802). Sehr bezeichnend für die Frage wegen des sogenannten Stifters von Seckingen und deren Stand im neunten Jahrhundert sind die Worte der Urkunde vom 10. Februar 878, der ersten, in der Seckingen überhaupt genannt ist, durch welche König Karl, der spätere Kaiser Karl III., seiner Gemahlin Richarda Leibding an den beiden Frauenklöstern zu Seckingen und Zürich bestellt, indem Seckingen einfach »monasterium, quod dicitur Seckinga« heisst, das andere aber als »quod dicitur Thuregum, in honore sanctorum Felicis et Regulae mirifice constructum« hervorgehoben wird: die königliche Canzlei wusste also noch nichts von einem Fridolin als Patron Seckingen's (Mittheilungen, Bd. VIII. Beilagen p. 14).

²⁾ Betreffend die Schlüsse, welche man aus der Anwesenheit des Bischofs Bubulcus 517 auf dem burgundischen Landesconcile zu Epao — nach Jahn: Bd. II. p. 144 jetzt Albon oder St. Romain d'Albon im Arrondissement Valence, zwischen Valence und Vienne — wegen der Zugehörigkeit von Windisch zum Burgunderreiche zog, vgl. hernach die »Anmerkung«. Was die ersten Bischofsnamen für Augst-Basel betrifft, so fällt Pantulus auch nach Friedrich Bd. I. pp. 330 u. 331 ausser Erwähnung; mit der, wie mir scheint, ganz unleugbaren Unächtigkeit der Cölner Concilacten von 346 (trotz Friedrich's Erklärung derselben als »unleugbares Factum« Bd. I. pp. 277—300) ist der Name des Justinian zu streichen, und dass der Adelfius von 511 nach Augst zu ziehen sei, ist Lütolf (pp. 247—249) zu beweisen kaum gelungen.

³⁾ Hier hat Friedrich, Bd. II. p. 393 ff., gewiss Recht, wenn er die Annahme, »dass das Christenthum schon im 6. Jahrhundert unter den Alamannen nicht unbedeutende Fortschritte gemacht haben müsse«, verficht. Nur sehe ich nicht, dass Rettberg, gegen den er sich richtet, in Bd. II. p. 17 ff., etwas Anderes in seiner schönen und vollständigen Darstellung gegeben habe. Von den Stellen des Jonas und der St. Galler historischen Schriften ist unbedingt die wichtigste: — Jonas c. 58, dass Columban zu Tuggen »alios, quos jam lavacro ablutos error detinebat profanus, ad cultum evangelicae doctrinæ reducebat«, welche dann aber der spätere Biograph des heiligen Gallus nicht aufnahm, vielleicht in der Absicht, das Lebenswerk, die Missionsarbeit des überhaupt auf Unkosten Columban's in erste Linie tretenden Jüngers Gallus mehr in das Licht zu rücken.

Bodensee. Und endlich, was thut der in diesen Gegenden zurückbleibende Schüler Columban's? Weit entfernt davon, in seiner Lebensbeschreibung als »Apostel Alamanniens« hervorzutreten, wird er hier vielmehr als menschenscheuer Anachoret geschildert, der gleich nach dem Weggange des Lehrers in die Einsamkeit entweicht und nur mit grosser Schwierigkeit sich nöthigen lässt, in den noch folgenden Jahren seines Lebens¹⁾ seine Wildniss an der Steinach zu verlassen²⁾. Sicherer geht, wenn der späteren Schilderung in Allem Vertrauen beizumessen ist, der feste Bestand der christlichen Einrichtungen in diesen unseren Gegenden in der Zeit des heiligen Gallus aus der Berufung einer Synode nach Constanz, etwa im Jahre 616, hervor, zum Behufe der Wiederbesetzung des durch den Tod verwaisten bischöflichen Stuhles, dessen Platz nun schon ganz entschieden in Constanz ist³⁾: zwei Bischöfe, der eine derjenige von Augst, von wo der Bischofssitz vielleicht schon nach Basel verlegt war oder allernächstens verlegt wurde⁴⁾, ferner der Klerus, aber auch zahlreiches Volk sollen anwesend gewesen sein, und es soll die weltliche Gewalt hülfreich zu einem guten Ausgange der Sache mitgewirkt haben⁵⁾.

Doch weit feststehendere Zeugnisse, als diese halb legendarische Constanzer Provincialsynode bieten kann, reicht für den starken Fortschritt der christlichen Predigt und Taufe in unseren alamannischen Landstrichen die in diese gleichen Jahre 613 bis 622 fallende alamannische Gesetzgebung des Königs Chlothachar II.

Wenn auch schon die blosse Zugehörigkeit des alamannischen Stammgebietes zu dem in confessionaler Hinsicht entschieden katholisch regierten fränkischen Gesammtreiche an sich durch das sechste

¹⁾ Dass Gallus' Todesjahr ganz unsicher ist, zwischen 625 und 650 schwankt — am besten setzt man es etwa 627 an — vgl. meine Ausgabe der Vita s. Galli, Mittheil. von St. Gallen, Heft XII. p. 44 n. 156.

²⁾ Darauf wurde schon eben daselbst, p. XXI. n. 34, hingewiesen. Nur etwas zu weit geht Hefele: Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland (pp. 306 u. 307), einem auch sonst mehrfach ansprechenden Buche, wenn er in den zahlreichen dem Gallus als Patron geweihten Kirchen, deren spätere Entstehung durch St. Gallen'schen Klosterbesitz am Orte oder durch dahin geschenkte Reliquien so einleuchtend ist, Zeugnisse der Einwirkungen des Klosters an der Steinach schon in einer zu frühen Zeit sehen will. Das fällt, was auch aus den ausserdem bestehenden Otmarskirchen schon erhellt, erst in eine etwas entwickeltere Epoche.

³⁾ Man hat sich gewiss damit zu begnügen, wie Lütolf p. 289 thut, zu sagen: »Vindonissa hört auf, bischöfliche Residenz zu sein, und der Stuhl von Constanz ist aufgerichtet«, ohne Zeit, Anlass, Verlauf einer Translation zu erörtern (Gelpke bewegt sich, Bd. II. pp. 249—254, in unfruchtbaren Fragen und Antworten hierüber). Ueber den Unwerth der viel besprochenen Grenzbeschreibung aus Dagobert's Zeit in der Urkunde von 1155 vgl. meinen Artikel im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1871, p. 121, 1874 pp. 17 u. 18.

⁴⁾ Dass der »Augustudensis praesul« der Vita s. Galli, c. 26, nach Augst, nicht nach Autun zu setzen ist, vgl. meine Ausgabe p. 33 n. 122. Friedrich, Bd. II. p. 451, nimmt, wohl mit Recht, an, der hier erwähnte Bischof sei der Vorgänger jenes Ragnacharius gewesen, welcher dann von Jonas, dem Biographen Columban's, für eine etwas spätere Zeit im Leben des Eustasius als »Augustanae et Basiliae ecclesiae episcopus« bezeichnet wird, und er habe noch in Augst seinen Sitz gehabt.

⁵⁾ Die Person des Herzogs Cunzo in Ueberlingen, der die Synode berufen und geleitet haben soll, ist eine sehr legendarische, und bei der Person seiner Tochter vollends lässt der Verfasser der Vita s. Galli eine Menge von Unwahr-scheinlichkeiten mit einfließen, darunter auch zur Verherrlichung des Gallus dienende Wundergeschichten (vgl. die Anmerkungen bei meiner Ausgabe, besonders p. 32 n. 121 über die in sonderbarster Weise in Cunzo's Figur sich durchkreuzenden heidnischen und christlichen Elementen: Friedrich zieht, Bd. II. pp. 396 u. 397, zu viel Schlüsse aus dieser »von einem christlichen Herzog berufenen«, erst in einer Quelle, die nach 771 entstand, vorkommenden Synode, und auch bei Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. II., p. 670 n. 1, beruht eine Angabe bloss auf diesen Erzählungen der Vita s. Galli).

Jahrhundert hin seit Chlodovech's Zeit die Ausdehnung christlicher Einflüsse hatte begünstigen müssen¹⁾ und, wie wir sahen²⁾, schon im »Pactus« eine einmalige Erwähnung der kirchlichen Einrichtung Platz gefunden hatte, so ist doch nicht zu übersehen, dass bei der grösseren Abgelegenheit unserer schweizerisch alamannischen Gebiete, bei der geringeren Erhaltung älterer christlicher Plätze in demselben, mag man auch die landläufig übertriebene Auffassung von der völlig wilden, abweisenden Art und Unempfänglichkeit der Alamannen mildern, der Boden für die neuen Anregungen nicht so leicht ausnützbar war, als etwa im näher am Frankenland liegenden alamannischen Elsass. Auch jetzt für das siebente Jahrhundert wird man nicht so weit gehen wollen, zu behaupten, dass alle Vorschriften des ersten die Kirche betreffenden Theiles des Gesetzbuches Chlothachar's volle Anwendung auf die Verhältnisse des gesammten alamannischen Landes durchaus von Anfang an gefunden hätten; doch ebenso wenig hat man in denselben bloss die Vorausnahme erst zu erreichender Zustände zu erblicken³⁾. Ein allmälicher Uebergang vollzieht sich; die Elemente des Alten verlieren den Boden nur sehr langsam; als ein Kampfmittel gegen das Alte, zur Beschleunigung der Entwurzelung desselben, mag mitunter von den Vorfechtern des Neuen, trotz der principiell so grossen Verschiedenheit, an das als feindseliges Element so sehr gehasste Heidenthum äusserlich angeknüpft worden sein; unter hartnäckigem Ringen verliert die alte Verehrung des Göttlichen ihren Boden und wird zum Aberglauben, welchen die Kirche und der ihr hülfreiche christliche Staat verfolgen, den aber das Volk im Geheimen nur um so eigensinniger festhält⁴⁾.

Ausserlich aber und im Allgemeinen betrachtet, ist dann vollends im achten Jahrhundert die Kirche Alamannien's völlig feststehend. Sogar vorausgesetzt, dass noch von Lantfrid im Widerstande gegen das fränkische Gesammtreich die Angelegenheit des alamannischen Gesetzbuches neu an die Hand genommen wäre, so hätte dieser Schritt doch ganz entschieden keinen kirchenfeindlichen Charakter aufgewiesen, da ja die als Lantfrid'sche bezeichnete Recension die kirchenfreundlichen Capitel nicht nur beibehält, sondern noch im Sinne der Kirche verbessert⁵⁾, und gleich den zum Siege gelangten frän-

¹⁾ Das hebt Rettberg, Bd. II. p. 19, hervor, »jenen stillen aber mächtigen Einfluss, womit jedesmal ein Volk, dessen Nationalität unterging, dem überlegenen Sieger preisgegeben ist«, und verweist auf die von Agathias ausgesprochene Hoffnung, dass die Verbindung mit den Franken die Bekehrung der Alamannen zur Folge haben werde.

²⁾ Vgl. p. 53 n. 2.

³⁾ Hierin macht Friedrich, Bd. II. p. 490, mit Recht gegen Rettberg, Bd. II. pp. 24 u. 25, Einwendungen; doch legt er auch hier etwas mehr in Rettberg's Worte, als dieselben wirklich enthalten, und Friedrich sagt auch p. 490 selbst, dass die alamannische Gesetzgebung »einer der mächtigsten Hebel zur Beförderung der Christianisirung« gewesen sei, »dem Fortschritte des Christenthums den gewaltigsten Vorschub geleistet habe«, worin er eigentlich genau nur feststellt, was Rettberg aussprach, den er zu widerlegen sucht.

⁴⁾ Friedrich sagt einmal ganz gut — nur wird er gleich nachher sehr inconsequent, indem er den doch gewiss »effectvollen« Apostel Fridolin retten will —, Bd. II. p. 411: »Wir müssen uns die Missionsthätigkeit der Glaubensboten in einem solchen Lande ganz eigenartig vorstellen: auf effectvolle Vorkommnisse dürfen wir hierbei nicht warten; im Gegentheil liegt es gerade in dem Charakter solcher Verhältnisse, dass uns von deren Geschichte wenig oder nichts verrathen wird«. Scheffel's poetische Gemälde in seinem »Ekkehard«, die Waldfrau auf Hohenkrähen, das Opferfest daselbst, das Attentat des Reichenauer Klostermaiers gegen den Hohentwieler Mäusefänger sind als culturgeschichtlich wohl studirte Bilder historisch wahrer und aufschlussreicher, als manche hypothesenreiche gelehrte Untersuchungen über diese unerhellte Zeit.

⁵⁾ Vgl. Stobbe, I. c. pp. 151 u. 152. Am besten spricht eine Vergleichung von Lex Hloth., cap. IV.: »Si autem vim abstraxerit et injuriam ecclesiae fecerit, conponat 18 solidos ad ecclesiam« und cap. VI.: »Si quis autem raptor res in

kischen Gebietern arnulfingisch-karolingischen Stammes bemühen sich hernach die aus der Führung des alamannischen Volkes verdrängten, aber auch über diesen Moment hinaus noch mächtigen und angesehenen Angehörigen des alten Herzogshauses¹⁾, im Wetteifer mit so vielen kleineren freien Grundbesitzern ihres Landes, die beiden klösterlichen Hauptplätze Schwaben's zu begünstigen, das unter Otmar zum eigentlichen Kloster benedictinischer Regel werdende St. Gallen und das neu in das Leben gerufene Gotteshaus auf der reichen Au im Untersee²⁾.

So haben uns Verfassungsgeschichte und Kirchengeschichte wieder, wie im ersten Heft der allgemeine politische Ueberblick, in die Zeit geführt, wo das Alamannenland ein zwar an eigenem Leben reich gebliebenes, staatlich aber nicht mehr abgesondertes Stück des Frankenreiches geworden ist.

ecclesia comendatas alicuius infra januas ecclesiae vim abstraxerit, et tulerit: homini cui fuerint sicut habet ita solvat, injuriam ecclesiae quod per raptum fecit 18 solidos conponat» und von Lex Lantfrid. cap. II. § 2 und cap. IV., wo beide Male die Busse verdoppelt ist: »36 solidos solvat«. Vgl. pp. 47 mit pp. 92 und 93.

¹⁾ Da ist besonders an den Grafen Gerold, Schwager Karl's des Grossen, Wohlthäter St. Gallen's und der Reichenau, der allerdings nur durch seine Mutter vom Hause des Herzogs Gotfrid stammt, zu erinnern (vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XIII. pp. 229 u. 230).

²⁾ Dass mit dem Beginne von Otmar's Abtwürde 720 und der Einführung der Benedictinerregel 747 oder 748 für St. Gallen als Kloster erst eine eigentliche Geschichte anhebt, vgl. St. Galler Mittheilungen, Heft XII. p. 67 n. 208 u. p. 69 n. 213. Sehr gekünstelt und haltlos, unter zwar von Friedrich, Bd. II., p. 500 n. 1553, adoptirter, zu früher Datirung einiger Urkunden, schreibt Gelpke, Bd. II. pp. 293 und 294, hierin theilweise mit Gfrörer zusammentreffend (vgl. o. p. 52 n. 3), St. Gallen schon vor Otmar den Charakter »der Trägerin einer neuen, von einem höhern Geist getragenen Cultur« und ausserdem einen auf aufgebauschten Worten einer Anekdote allein beruhenden Rang »eines bei den Franken nicht in grosser Gunst stehenden alamannischen Nationalheilithums (!)«, doch ohne jeglichen ausreichenden Grund, zu. Ueber Reichenau vgl. auch schon Bd. XVIII. p. 101 n. 2.

Anmerkung. Seit der Veröffentlichung des ersten Heftes dieser Abhandlung ist das Werk Albert Jahn's erschienen: Die Geschichte der Burgundionen und Burgundien's (Bd. I. u. II., Halle 1874), ein Zeugniss ausgebreiteter Belesenheit und grossen Gelehrtenfleisses, doch von einer nichts weniger als geschickten, die Uebersicht irgendwie erleichternden Anlage, und keineswegs, wie doch der Titel verkündigt, eine Geschichtserzählung, sondern vielmehr Sammlungen und Untersuchungen für eine solche darbietend. Besonders überflüssig war, dass der Verfasser in seiner »Prüfung der Ansichten älterer und neuerer Historiker« so sehr in das Breite ging, gänzlich veraltete Bücher (z. B. Suicer, Chronol. Helvet., Hanov. 1607, oder Füssli's Staats- und Erdbeschreibung, 1770) oder populäre Werke, die gar nicht von wissenschaftlicher Bedeutung im engeren Sinne des Wortes sind (z. B. Vögelin-Escher, O. Henne, u. a.), herbeizog, um Kritik an ihnen üben zu können: auch Johannes Müller erscheint wohl häufiger, als nöthig war. Da das sehr inhaltreiche Buch mehrfach auch Fragen der alamannischen Geschichte behandelt, muss hier noch mit einigen Worten von demselben gesprochen werden.

Hauptsächlich will Jahn die bisher allgemein festgehaltene Epoche der definitiven Festsetzung der Alamannen in unseren schweizerischen Ländern in eine viel spätere Zeit des fünften Jahrhunderts hinunterdrücken, von 406 (oder wie er, Bd. I. p. 275 u. n. 3, datiren will, von 407) zu 472, in den Capiteln IV. und XII. des ersten Abschnittes der »Hauptuntersuchung«: »Beteiligung am Völkereinbruche in Gallien im Jahre 407 — sc. der Burgundionen — ohne Folge einer Niederlassung, gleich wie für die Alamannen« und »Die alamannische Occupation des oberrheinischen Grenzlandes und die gleichzeitige burgundionische der Maxima Sequanorum, 472« (Bd. I. p. 275 ff., p. 501 ff.)

Dass der grosse Völkereinbruch in Gallien von 407, um diese von Jahn vorgeschlagene Jahreszahl zu gebrauchen, für die Burgundionen eine Niederlassung in ihren späteren Gebieten nicht herbeiführte, sondern dass die Ansiedelung in der Sapaudia erst 443 erfolgte, das nochmals so ausführlich, wie es hier geschieht, darzuthun, hätte sich der Verfasser füglich ersparen können. Dagegen wären wichtige Beweise dafür immerhin nothwendig gewesen, dass es ein »Irrthum« sei, die Festsetzung der Alamannen in unseren südrheinischen schweizerischen Gegenden schon in jenes Jahr 407 zu setzen, resp. von jener Zeit an zu beginnen. Hier wird die von Jahn so geringschätzig behandelte »Vulgäranansicht« unerschüttert bleiben.

Als Grund gegen die Besetzung des linken Ufers des Oberrheines durch die Alamannen wird erstlich (p. 296 n. 3) geltend gemacht, dass der Usurpator Constantinus 411 seinen Feldherrn Edobichus über den Rhein hinüber geschickt habe, um einen Zuzug von Franken und Alamannen zu erzielen (vgl. auch p. 307) —, als ob von irgend jemandem geleugnet worden wäre, dass selbstverständlich auch nach 407 die Hauptmasse des alamannischen Stammes, vor wie nachher, auf dem rechten Rheinufer wohnte. Was dann weiter die p. 503 gebrachte Nachricht des Gregor von Tours, dass die Römer noch nach 443 alles Land in Gallien südlich bis zur Loire inne gehabt haben, für eine Nichtbesetzung unserer Schweizergebiete durch die Alamannen darthun soll, bleibt dem Verfasser deutlicher zu erklären übrig; aber eben von diesen nordgallischen Gebieten aus konnte Aëtius noch jene Thaten am Nieder- und Mittelrheine vollbringen, welche höchst unpassend als weiterer Beweis für unsere oberrheinischen Zustände (pp. 504 u. 505) geltend gemacht werden wollen (»missbraucht« werden, würde Jahn mit seinem Lieblingsausdruck in kritischen Bemerkungen sagen). Einen geringen Schein eines Beweises könnten die pp. 502 u. 506 erwähnten siegreichen Kämpfe des Aëtius, 430 und 431, gegen die in Vindelicien eingefallenen Juthungen, liefern: — wie wären, fragt er, solche Kämpfe »strategisch denkbar« (er denkt dabei auch an die rheinischen), »wenn die Alamannen im Besitze links- und oberrheinischen Landes belassen worden wären?« —; doch möge er erwägen, dass die Existenz der mit den Juthungen als Nachbaren und Stammverwandte eng verbundenen Alamannen im jetzigen Baden und Wirtemberg, welche er doch nicht in Zweifel zieht, für jene Kriegsthaten des Aëtius nicht weniger als Hemmniss in Frage kommen müsste, als das Vorhandensein von Alamannen an Thur und Limmat und unterer Aare. Was weiter die Stellen des Sidonius, Carm. VII. v. 373 u. 374, 389, betrifft, vom Auftreten der Alamannen am Rheine (»Rhenum, ferox Alamanne, bibebas Romanis ripis et utroque superbus in agro vel civis, vel victor eras«) und den gegen sie von Avitus gewonnenen Erfolgen, so ist zu bedauern, dass der Verfasser, der so enormen Litteraturballast durch seine Noten schleppt, die treffliche Inaug.-Dissertation des von ihm sonst so oft citirten Georg Kaufmann (Göttingen, 1864) nicht kennt, aus der (p. 20 ff.) hervorgeht, wie wenig alle diese panegyrischen Angaben über Avitus historisch verwerthbar sind — der Alamannenname taugte eben dem Lobdichter als der eines Volkes, das schon vor dem blossen Namen des Avitus sich gefürchtet haben soll —; freilich fallen auch die von Zeuss und Stälin aus den Stellen gezogenen Schlüsse dahin (Jahn beleuchtet diese »Missdeutungen«, p. 509 n. 7). Und nun warten wir stets noch auf einen wirklichen Beweis, dass unsere nordöstliche deutsche Schweiz nach 407 noch römisch war, dass die Alamannen nicht schon von da an hier gewohnt haben können. Der Verfasser bringt ihn nicht, schliesst aber p. 514: »Es ist anzunehmen, die Ostschweiz und das Elsass seien vielleicht während der Wirren nach Ricimer's Tod, eher aber schon während des Bürgerkrieges zwischen Ricimer und Anthemius von den Alamannen besetzt worden«. — Solcher Beweisführung gegenüber halten wir gerne unseren »irrthümlichen« terminus a quo, 406, resp. 407, fest.

Wie schon in Bd. I. der Abschnitt über die »Kunst« der Burgundionen (pp. 205—236) eine Reihe bemerkenswerther vergleichender Angaben für die alamannische Kunstabübung ergibt, so enthält im Bd. II. vorzüglich Cap. IX. des diesen Band füllenden zweiten Abschnittes: »Burgundien, politisch-geographisch und historisch-topographisch beschrieben«, nämlich: »Provincia Maxima Sequanorum, numero IV.« (pp. 337—419), einige hier hervorzuhebende Angaben — Schon o. p. 51 n. 3 ist zwar die Annahme einer Ausdehnung der Ostgothenherrschaft über alamannisches Gebiet, 496 bis 536, zurückgewiesen. Dagegen bestätigen pp. 365—367: »Die Gegend von Basel alamannisch« in erwünschter Weise ältere Untersuchungen, und ebenso weisen pp. 367—376 wohl mit Recht (wonach Bd. XVIII. p. 97 abzuändern) die wegen des Erscheinen des Bischofs Bubuleus auf einer burgundischen Kirchenversammlung 517 angenommene »Zugehörigkeit des Bisthums Windisch zu Burgundien« als »vermeintlich« ab: »Der mit seiner aus Römer-Christen, zum Theil vielleicht auch aus bekehrten Alamannen bestehenden Heerde in dem sonst heidnischen Lande alleine stehende Bischof von Vindonissa musste sich dem nächsten kirchlichen Verbande, d. h. dem Burgundien's, anschliessen« —, und p. 370 ff. wird das Auftreten der Alamannen gegenüber dem Christenthume zutreffend beurtheilt. Auf pp. 376—379 erklärt sich Jahn gegen die Bd. XVIII. p. 97 (vgl. n. 2) angenommene vorübergehende südwestliche Ausbreitung der Alamannen, im natürlichen Zu-

sammenhang mit seinem terminus a quo 472; doch mag dort allerdings die Angabe des Ravennaten wirklich überschätzt worden sein, während dagegen die Stelle Gregor's von Tours über die »Jurensis deserti secreta, quae inter Burgundiam Alamanniamque sita Aventicæ adjacent civitati« gerade durch Jahn's eigene Beweisführung, sobald dessen irrite Voraussetzungen entfernt sind, glänzend gerechtfertigt erscheint, statt als »anachronistisch, für jenen Zeitraum — Mitte des 5. Jahrhunderts — historisch durchaus unbrauchbar« sich herauszustellen (p. 384 ff.). Sehr gut sind pp. 390—393 für »die obere und mittlere Aar« als »Grenze zwischen Burgundien und Alamannien« die Gründe geltend gemacht, ebenso die Bemerkungen über »burgundionische Einwanderung an den Thunersee und in das Berner Oberland« (pp. 402—410), über das »anfängliche Schwanken der Aargrenze« und »die theilweise Alamannisirung der Burgundionen, die Reste und Nachwirkungen des Burgundionenthums« (pp. 412—419).

Mit um so grösserem Bedauern habe ich deshalb noch die Manier zu kennzeichnen, womit der Verfasser p. 387 n. 4 eine einfach einfältige Behauptung in einen fremden Text hineinzuinterpretiren sich erlaubte, um dann das vermeintliche »Irrsal« aufzustechen. Gerade in diesen alamannischen Dingen wäre mehr Vorsicht dem Verfasser anzurathen gewesen; denn in geradezu sträflicher Flüchtigkeit hat er p. 371 die alamannische Gesetzgebung an Chlotar I. angeknüpft, p. 372 n. 4 die Herabrückung in Chlotar's II. Zeit verworfen und dafür in n. 1 »Merkel, M. G. Legg. III. 15« angeführt, »der die 1. Gesetzgebung bei den Alamannen Chlotar I. zuschreibt«: hätte Herr Dr. Jahn nicht nur p. 15, sondern auch p. 16 bei Merkel zu lesen sich bequemt, besonders Z. 33 u. 34, so wäre ihm dieses wirkliche, nicht vermeintliche »Irrsal« nicht widerfahren.

III.

Erklärung der auf den Tafeln zu Bd. XVIII. Heft 3, und auf den Tafeln dieses Heftes abgebildeten alamannischen Denkmäler.

In der Uebersicht der alamannischen Geschichte im ersten Hefte dieser Publication wurde darauf hingewiesen, dass in der Zeit der neu beginnenden Bedrängnisse der Rheingrenze beim Sinken des römischen Kaiserreichs anstatt der zerstörten Colonie Augusta Raurica, welche sich auf dem erhöhten Plateau zwischen Ergolz und Violenbach im Basel-Augster Banne ausgedehnt hatte, zum Zwecke der Nothwehr als Ersatz der rein militärische Platz Castrum Rauracense erstellt wurde.

Ein unmittelbar am Flusse ziemlich steil abfallendes Plateau am südlichen Ufer des Rheines wird

Anmerkung. Hier sei mit bestem Danke gegenüber dem Ehrenpräsidenten der Gesellschaft, Herrn Dr. Ferdinand Keller, welcher überhaupt zu dieser Publication die erste Anregung gab, ausgesprochen, dass von ihm die Auswahl und Zusammenstellung der auf den Tafeln dargestellten Gegenstände, sowie überhaupt die Ausführung dieser Tafeln ausgegangen ist. Diejenigen zu diesem zweiten Hefte (I², II², III², IV²) sind nach den Zeichnungen des Malers Neustück angefertigt, welche der 1849 verstorbene Herr J. J. Schmid, Besitzer der Papiermühle in Basel-Augst, Herrn Dr. Keller im Anfange der Vierziger Jahre mittheilte, und die sich in den Sammlungen unserer Gesellschaft befinden. Herr Schmid hat sich um die Kenntniss der römischen und der alamannischen Alterthümer von Augst durch seine ebenso eifrigen als verständnissvollen Nachforschungen bedeutende Verdienste erworben, und die Schmid'sche Sammlung von Augster Alterthümern, welche 1857 käuflich an das Basler Museum überging, bildet nunmehr eine Zierde desselben. Von dem »Kurzen Bericht« über diese Sammlung, welchen Professor W. Vischer 1858 herausgab, betreffen pp. 22—26 die alamannischen Gräberfunde.

von dem in diesen Strom sich ergieissenden Flüsschen Ergolz durchbrochen, welches kurz vor seiner Mündung von der rechten Seite den aus einem schluchtartigen Thale herbeifliessenden Violenbach aufnimmt. Der Violenbach und, von dessen Vereinigung mit der Ergolz an, dieser Fluss selbst bilden die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft, und auf dem Boden des letzteren erhebt sich hart an und über der Vereinigung der beiden Gewässer, rechts und links von der Ergolz, das Dorf Basel-Augst (auf dem Plänchen mit B.-A. bezeichnet). Nordöstlich von Basel-Augst ist an den Rhein selbst vorgeschoben das den Platz des früheren Castrum's einnehmende Dorf (K. A.) gelegen, welches wegen seiner früheren Zugehörigkeit zu Oesterreich Kaiser-Augst, jetzt wohl auch Aargau-Augst genannt wird. Von der aus Trümmern römischer Gebäude in den vorhin erwähnten Stürmen der Völkerwanderung errichteten Nothmauer, welche noch vor einem Menschenalter die in zwei Gassen stehenden Häuser von Kaiser-Augst enge umschloss, ist in der Gegenwart nur noch ein kleiner vielfach durchbrochener Rest von sehr verminderter Höhe an der Südwestseite und Südseite des Dorfes zu sehen (bei a). Auf dem Felde unmittelbar südlich vom Dorfe steht gegenwärtig das Stationsgebäude der über dasselbe hinweg führenden Eisenbahn von Brugg nach Basel. Die alte Hauptstrasse von Basel nach Rheinfelden geht südlich von der Eisenbahn, mit derselben parallel, auf einem zweiten Plateau, welches eine höhere Stufe über derjenigen von Kaiser-Augst selbst bildet. Allein ehe das östliche der beiden Vicinalsträsschen, welche Kaiser-Augst mit jener Hauptstrasse verbinden, diese zweite höhere Stufe erreicht, streift es im Ansteigen das Westende eines länglichen und schmalen zwischen der ersten und zweiten Stufe einen Uebergang bildenden Plateaus (b): auf diesem Plateau¹⁾ hat Herr Schmid das reichhaltigste alamannische Gräberfeld in der Schweiz südlich vom Rheine²⁾ aufgedeckt.

Nach den mit dem Uebergange der Sammlung der Fundstücke nach Basel eben dorthin gelangten Notizen des Herrn Schmid waren 131 Gräber von demselben geöffnet worden: ein zusammenhängender grosser Beerdigungsplatz ist es also, um den es sich hier handelt.

Dr. Keller, welcher in der langen Zeit seiner Forschungen auch den alamannischen Gräbern grosse Aufmerksamkeit geschenkt hat und im Texte zu seiner »Archäologischen Karte der Ost-Schweiz« allein in den Kantonen Luzern, Zürich, Aargau 19, 60, 36 Stellen, zusammengerechnet also 115 Plätze, als solche von alamannischen Gräbern verzeichnet hat, sagt von solchen Fundstätten: »Die Gräber dieser Classe bestehen bei uns bald in einfachen Gruben, bald in regelmässig von Steinen eingefassten und mit einer oder zwei Steinplatten bedeckten Grabkammern, bei deren Bau aber niemals Mörtel angewendet erscheint, bald in Vertiefungen, die in den Molassesandstein eingehauen worden sind. Sie kommen sehr oft ganz vereinzelt oder paarweise auf Feldern oder Anhöhen, wo sie der Pflug aufwühlt, nicht so häufig reihenweise geordnet nach der Art der jetzigen Kirchhöfe vor. Die Zahl der Einzelgräber ist so gross, dass wir bei unseren antiquarischen Wanderungen in den letzten 35 Jahren in wenige Dörfer kamen, deren ältere Bewohner uns nicht von der Auffindung eines solchen Grabes in ihrer Gegend zu berichten wussten. Es ist wahrscheinlich, dass diese Bestattungen aus dem ersten oder den ersten Jahrhunderten

¹⁾ Vgl. das Plänchen, Tafel III²⁾, Figur 3.

²⁾ Dasjenige von Schleitheim, jenseits des Rheines im Kanton Schaffhausen gelegen, schilderte Dr. M. Wanner: Das alamannische Todtenfeld bei Schleitheim und die dortige römische Niederlassung (1867), und: Nachträge zu den in Schleitheim entdeckten Gräberthümern (1868). Jedenfalls setzt Wanner das Todtenfeld, auf dem es nach seinen Ausführungen an allen christlichen Spuren fehlte, viel zu tief hinunter, indem er als terminus ad quem die Mitte des 8. Jahrhunderts annahm, wo erst nach seiner Annahme das Christenthum herrschend geworden sei.

der Besitznahme des Landes durch die Alamannen (Anfang des 5. Jahrhunderts) herstammen, während die grossen Beerdigungsplätze mit sogenannten Reihengräbern nachweisbar bis in das 8. und 9. Jahrhundert herabreichen und der christlichen Zeit angehören, wie aus dem Vorkommen merovingischer Münzen und christlicher Symbole hervorgeht¹⁾.

Die vereinzelten Gräber erklären sich durch die Einzellage der einzelnen Ansiedelungen, wie sie als Regel bei der Besitznahme des Landes von den Alamannen gewählt wurde und sich aus der Form der persönlichen Ortsnamen so klar herausstellt. Die grösseren Plätze stehen im Zusammenhange mit dem sich ausbreitenden Christenthume: die Kirche will, nachdem sie die Lebenden für sich gewonnen, auch die Todten um sich geschaart sehen; die Hofbewohner haben die Leichen aus der grösseren Nähe ihrer Wohnstätten nach dem ferner liegenden Dorfe zusammen zu bringen²⁾. Ganz gewiss sind also solche Reihengräber³⁾ in der Mehrzahl in die spätere christliche Zeit zu setzen, einzelne Gräber mehr in eine frühere. Aber gerade für das Leichenfeld von Kaiser-Augst dürfte vielleicht, trotz der, wie sich nachher zeigen wird, vorliegenden Anzeichen für den entschieden christlichen Charakter mehrerer der hier Bestatteten eine etwas frühere Zeit angenommen werden.

Es sind nämlich in sechs Gräbern des Kaiser-Augster Leichenfeldes sechs Münzen bei den anderen Leichenmitgaben gefunden worden, kleine Kupfermünzen der späteren Kaiser, von Diokletian, von Valentinian I., von Valens je eine erkennbare, zwei sehr unkenntliche von Valentinian oder Valens, eine anscheinend von Gratian, also aus einem Zeitraume vom Ende des dritten bis zum letzten Viertel des vierten Jahrhunderts. Der Diokletianus (vgl. Taf. I², Fig. 4) ist durchbohrt, diente also als Schmuck zum Anhängen und nicht mehr als Münze zur Vermittelung des Verkehrs, und er fand sich ausserdem in einem nachher zu schildernden Grabe, welches ausser durch seine Anlage auch durch eine darin liegende goldene Merovingermünze (vgl. Taf. I², Fig. 2 u. 3) sich als von bedeutend späterem Ursprunge darstellte. Also darf auch wohl für die übrigen Münzen eine von der Zeit der Prägung erheblich entfernte

¹⁾ Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde, 1869, pp. 41 u. 42. Vgl. auch Keller's »Allgemeine Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz«, in diesen »Mittheilungen« Bd. III., II. Abtheil. 2. Heft.

²⁾ Darf man nicht vielleicht in der einer gewissen Gegend der Nordostschweiz (ehemaliges Stift St. Gallen'sches Fürstenland, anstossende Theile von Thurgau und Appenzell-Innerrhoden), ausserdem auch einem Theile Baier's (Hochland und bairischer Wald) eigenen Sitte der »Rebreter«, d. h. Leichenbreter (von »hrēo« = Leichnam), eine Fortpflanzung der Gewohnheit der Einzelgräber in anderer Form erblicken? Es sind die Bretter, auf welche die Gestorbenen gleich nach dem Tode bis zur Bestattung gelegt werden, und hernach werden dieselben bemalt und auf dem Gute an Hecken oder auf dem Felde, auch etwa an Haus oder Scheune, aufgestellt. Wie der Name zeigt, ist die Sitte uralt. Sollte man nicht, nachdem man die Leiche nicht mehr auf dem Hofe selbst oder in dessen Nähe im Grabe bewahren durfte, diese Bretter zur Erinnerung an theure Verstorbene auf der heimischen Scholle zu befestigen begonnen haben? Wie ich nachträglich zu meinem Vergnügen sehe, ist Lindenschmit, der aber nur Leichenbretter aus dem Salzburg'schen kennt, auf die gleiche Vermuthung gekommen.

³⁾ Von den oben aufgeführten Kantonen bieten im Kanton Luzern Mauensee und Pfäffikon, im Kanton Zürich besonders Adetswil, Aesch an der Forch, beide Affoltern, Balgrist-Hirslanden, Dürnten, Marthalen, Nänikon, Ottenbach, Rafz, Stallikon, Wallisellen, Weisslingen (vgl. meist in diesen »Mittheilungen«, Bd. I. 3. Heft: »Ausgrabungen« etc. von Dr. Keller, und Bd. III. II. Abth., 2. Heft: »Beschreibung der helvetischen Heidengräber und Todtenhügel«, von demselben), im Kanton Aargau neben Kaiser-Augst noch Abtwil (vgl. Anzeiger für schweizer. Geschichte und Alterthumskunde, 1868, p. 121 ff., den Artikel Urech's), Gontenswil, Ober-Lunkhofen, Zuzgen (sonst noch mehrmals »mehrere Gräber«) derartige grössere Complexe (vgl. auch wieder Dr. Urech's einlässliche Berichterstattung über die alamannischen Gräber zu Seon, Kanton Aargau, im Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde, 1872, pp. 388—394).

Epoche als die Zeit der Niederlegung in die betreffenden Gräber angenommen werden. — Andererseits freilich empfiehlt es sich nicht, eine allzu grosse Zwischenzeit zwischen dem völligen Aufhören der Römerherrschaft und der Anlegung des Gräberfeldes anzusetzen. Gerade angesichts des Bischofssitzes, der also daselbst erhalten gebliebenen Christengemeinde, wegen der stärkeren von dort ausgehenden, die Alamannen beeinflussenden Anregungen werden dieselben hier früher — oder gar von Anfang an — zur Bestattungsweise in enger Vereinigung der Gräber übergegangen sein, und da, wie wir sehen werden, ziemlich reichliche römische Spolien aus der verlassenen Colonia zur Einrichtung der Gräber dienen mussten, ist es abermals nicht ratsam, die Verwendung des Platzes als Gräberfeld zu tief hinunterzurücken. Man wird also am besten mit W. Vischer diese Gräber dem fünften oder sechsten Jahrhundert zuweisen (bei einigen will derselbe die Möglichkeit eines Ursprunges im vierten Jahrhundert festhalten) und in ihnen, wie er sagt, »für unsere Gegend (aber nicht nur in diesem engeren Sinne diejenige von Basel) die frühesten Spuren des Christenthums und zugleich die ältesten Denkmäler deutschen Lebens« erkennen dürfen¹⁾. — Dass übrigens (Kaiser-)Augst auch noch längere Zeit über die Einbusse des Bischofssitzes hinaus, als derselbe bereits nach Basel verlegt war, eine nicht unansehnliche Stellung einnahm, geht aus Urkunden der karolingischen Zeit hervor. Aehnlich, wie innerhalb des weit umgrenzten Thurgau zwischen Sitter und Bodensee ein später verschwindender Arbongau genannt wird, so tritt uns hier innerhalb des Aargau am linken Rheinufer oberhalb Basel ein Augstgau als Unterabtheilung entgegen, und Augst wird einmal durch die Bezeichnung »civitas« in den gleichen Rang, wie Constanza, erhoben; die in Augst vorhandene Kirche, an welcher gewisse Rechte des Bischofs noch gewahrt werden, blieb bis 891 mit weiterem dazu gehörendem Besitze königliches Eigenthum²⁾.

Wie eine von Schmid's eigener Hand hingeworfene »Skizze des von mir in den Jahren 1833, 1834, 1838, 1840 und 1841, zuletzt 1843 entdeckten Gräberfeldes auf dem klein Gstältly im Kaiser-Augster Banne«³⁾ beweist, bedeckten die Gräber nicht in regelmässiger Vertheilung das Feld; vielmehr sind mehrere grössere und kleinere zusammenhängende Gruppen, etwa von vier, sechs, zwölf und mehr Gräbern, welche dann durch einzeln liegende mitunter wieder mehr unter sich selbst verbunden sind, zu unterscheiden. Immerhin ist das Streben, gewisse Zeilen in süd-nördlicher Richtung innezuhalten, welche mehrmals hinter einander parallel sich folgen, nicht zu erkennen, besonders im südwestlichen Viertel, wo einmal südlicher sechs, dann ein einzelnes, nördlicher noch drei Gräber in durchgängig gleicher Reihe sich folgen, und hinter jenen sechs noch eine etwas schmalere Reihe sich ansetzt, und so weiter. Von einer besonders wichtigen eigenthümlichen Gräbergruppe im südöstlichen Viertel (vgl. Taf. IV², Fig. 1) wird alsbald weiter gesprochen werden.

¹⁾ »Kurzer Bericht«, p. 26, woraus Friedrich, Bd. I. pp. 331 u. 332, nur zu viele Schlüsse schon rückwärts für das vierte Jahrhundert und seinen Bischof Justinian ziehen will. Das sechste Jahrhundert, das erste fränkischer Herrschaft, in welches das nicht zu controlirende Umsichgreifen des Christenthums bei den Alamannen fällt, wird die Zeit der meisten, sicherlich der christlichen Gräber gewesen sein.

²⁾ Vgl. meine Gaugeographie in den Mittheil. des histor. Vereins von St. Gallen, Heft XIII. pp. 153—155, und n. 302 u. 307. Auf eine ähnliche Erscheinung in der Westschweiz machte Müller, Nyon zur Römerzeit, in diesen »Mittheilungen«, Bd. XVIII. pp. 188 u. 189, aufmerksam.

³⁾ Wie ich durch persönliche Erkundigung, insbesondere von dem Besitzer des Hauses zum Nadlenberg, das an die östliche Verbindungsstrasse nach Kaiser-Augst stösst und dem Leichenfelde zunächst liegt (Plänchen bei b), erfahren habe, dürften Nachgrabungen sowohl am östlichen Ende des Leichenfeldes selbst, als gegenüber von dem Hause auf der linken westlichen Seite der Strasse noch von weiterem Erfolge sein.

Von sehr grosser Ungleichheit ist auch die Anlage der Gräber, die mehr oder minder grosse Sorgfalt oder Kunst, welche man der Bewahrung der menschlichen Ueberreste dergestalt zuwandte (vgl. für das Folgende die verschiedenen nicht numerirten Beispiele auf Tafel III²).

Manche Gräber waren einfach in die Erde gegraben, ohne dass eine Verkleidung der Seitenwände hinzukam, dann aber zuweilen mit einer einzelnen oder mit mehreren steinernen Platten oder mit römischem Cement bedeckt, während andere derartige unverkleidete Gräber bloss mit Kieseln und Mauersteinen zudeckt waren; oder es fand theilweise oder vollständige Belegung oder Ausmauerung der Seitenwände und des Bodens mit grösseren und kleineren Steinplatten statt, oder auch nur die Aufstellung von zwei Steinen an das obere und untere Ende des Grabes und der deckenden Steinplatte. Allein ungefähr der vierte Theil der Gräber enthielt vollständige Steinsärge, Sarkophage, welche in die Erde gesenkt waren, nachdem sie wohl ohne Frage vorher an einem andern Platze anderen früher hineingelegten Leichen zur Ruhestätte gedient hatten: diese Sarkophage bestanden theils aus einem, theils aus mehreren Stücken, und sie waren von ungleicher Länge und Tiefe (z. B. 5' 4" lang, 5' 5" lang; ein sehr tiefer Steinsarg von 2 $\frac{1}{2}$ ' Tiefe; der von Vischer beschriebene, jetzt im Hofe des Basler Museums, von 5' 1" äusserer Länge, 1' 7" Breite, bis an den Deckel 1' 6 $\frac{1}{2}$ " Höhe); die Bedeckung bestand aus platten Steinen, oder auch, wie bei dem eben erwähnten, von Vischer besprochenen Sarkophage, aus einem, dort etwas über 5" hohen, giebelförmig nach der Mitte ansteigenden Deckel (vgl. Taf. III², unter Fig. 2). Besonders bemerkenswerth sind auch die theilweise oder ganz aus römischen Ziegeln erstellten Gräber, von denen eines, am Boden drei ziemlich quadratische, mit ornamentalen Linien geschmückte gebrannte Platten und zu Häupten zum Ausfüllen einige kleinere Ziegel enthaltend, an den Wänden aus Ziegeln aufgemauert, aber mit einer aus zwei Stücken bestehenden Steinplatte bedeckt, 6' 8" lang, 2' breit, 1' 8" tief war; einige andere solcher Ziegelgräber, welche aber überhaupt nicht sehr zahlreich waren, waren mit regelmässig dachartig aufgestellten Ziegeln bedeckt. — Als eine grössere Gruppe, welche sich durch die auf drei Seiten dieselbe umschliessende Mauer als ein unter sich im Zusammenhange stehendes Ganzes herausstellt, heben sich die sechs Gräber von Taf. IV² Fig. 1 von den anderen Theilen des Gräberfeldes ab: alle sorgfältiger gemacht, theils durch Einsenkung von Sarkophagen, theils mittelst Ausmauerung, je zwei Gräber von Erwachsenen und von Kindern, doch die zwei Gräber im vorderen Theile schon vor den Schmid'schen Grabungen ausgesucht (auch in einem der kleineren hinteren Sarkophage lagen über dem Kindergerippe viele Knochen unordentlich über einander geworfen): jedenfalls aber hat man es hier mit einer eigenen Familiengrabstätte zu thun.

Haben wir schon unter diesen bisher genannten zu Gräbern verwendeten Bestandtheilen Manches zu erwähnen gehabt, dessen Herkunft ohne Zweifel auf den in Trümmern liegenden römischen Culturplatz hinweist, so zeigen die Tafeln noch mehrere weitere Ausrüstungsgegenstände, welche als solche Spolien zu betrachten sind.

Wie Fig. 2 auf Taf. III² zeigt, ist ein Stein mit einer Inschrift als einer der zwei Deckelbestandtheile eines aus drei Stücken ausgehöhlten Muschelkalkes bestehenden Sarkophages, und zwar für das Fussende des Grabes, gewählt worden; würde schon die umgedrehte Stellung der Inschrift darthun, dass von einer zweckbewussten Verwendung des Stückes keine Rede sein kann, so liegt das noch mehr darin ausgesprochen, dass diese übrigens am linken Rande verletzte Inschrift sich auf einen Veteranen bezog, aber hier über einem weiblichen Gerippe liegend entdeckt wurde (vgl. Mommsen, Nr. 279, in den Inscript. Helv. Latin., Mittheil. der antiquar. Gesellsch., Bd. X). Aber dasselbe war der Fall mit den Inschrift-

steinen Taf. IV². Fig. 3—5, von denen der oberste wohl gerade besonders, weil der Länge nach zerbrochen, gewählt wurde — bei Mommsen Nr. 299, 286¹), 297 —, und ein von Vischer, pp. 15 u. 16, beschriebenes mittleres Bruchstück eines schon im Alterthum zerstörten²) Bildwerkes, das, vier Fuss breit, eine bekleidete, wie es scheint, weibliche Figur in Lebensgrösse in einer nicht sehr tiefen Nische in Relief darstellte, diente, in vier fast gleich dicke, genau auf einander passende Platten gespalten, für die Bekleidung der Wände eines Grabes (jetzt im Hofe des Museums in Basel).

Für die Geschichte des Gräberfeldes, resp. die Bestimmung der Nationalität und Cultur der hier Bestatteten, sind aber vorzüglich die beiden auf Taf. III². Fig. 1 und Taf. IV². Fig. 6 abgebildeten Denkmäler von Interesse.

Auf zwei Gräbern in verschiedenen Theilen des Leichenfeldes, wovon das eine mehr vereinzelt am nordöstlichen Ende neben einem Ziegelgrabe, das andere aber in der zusammenhängenderen, die Reihenform deutlicher aufweisenden Gruppe im Südwesten, wurden als Deckplatten Steine mit auf der Oberfläche eingehauenen Kreuzen gefunden, von denen der letztere, gleichfalls jetzt in Basel, Taf. III². Fig. 1 dargestellt ist (das Kreuz, aus dem feinen Sandstein erhaben herausgehauen, hat auf dem 5' 1" langen, 2' 2" breiten Decksteine eine Länge von 3' 7" bei einer solchen des Querbalkens von 1' 7"), der erstere aber, wenigstens als Vischer 1858 den »Kurzen Bericht« verfasste, im Schmid'schen Hause zu Basel-Augst eingemauert war. Auch dieses auf das Christenthum so deutlich hinweisende Symbol ist wohl als ein Denkmal aus römischer, voralamannischer Zeit, gleich jenen Inschriften herübergenommen, anzusehen. Aber der Umstand, dass dieses den Alamannen selbstverständlich wohl bekannte Sinnbild zur Bezeichnung von Grabstätten verwendet wurde, spricht so deutlich, wie möglich, für den engen Zusammenhang der von der Christengemeinde zu Kaiser-Augst auf die Alamannen ausgehenden Anregungen, für die Continuität des christlichen Bekenntnisses über die Römerzeit hinaus.

Denn eine Inschrift des Gräberfeldes³), ganz abgesehen von den Fundgegenständen aus den Gräbern,

¹⁾ Diese Inschrift, nach Mommsen »litteris barbaris et evanidis«, ist nach der Beschreibung von K. L. Roth, Mittheil. d. Gesellsch. für vaterländ. Alterthümer in Basel, I. Die römischen Inschriften des Kantons Basel (1843) pp. 9 u. 10, in ihrer Fertigung unterbrochen worden.

²⁾ Diese Beobachtung stimmt zu der Bemerkung Roth's, l. c. p. 8: »Alle diese Steine sind aus den Fundamenten des castrum Rauricense bei Kaiseraugst hervorgezogen und haben also, nachdem der Glanz Augusta's dahin war und nur noch das Interesse der Selbstvertheidigung sich geltend machte, als Mauersteine beim Bau der Festung dienen müssen. Aus demselben Schachte sind auch die meisten noch vorhandenen Säulenschäfte, Kapitelle, Friese u. s. w. hervorgezogen, und wir dürfen unbedenklich dem Defensivsystem der späteren Römerzeit eben so viel Schuld an der Zerstörung der Stadt Augusta und ihrer Monamente beimessen, als den Feindseligkeiten der Alamannen.«

³⁾ Eine Inschrift mit einem deutschen Namen (Mommsen Nr. 307) wurde in einem Grabe unweit westlich von dem ummauerten Familienbegräbniss und eben so ganz nahe am Radoara-Grabe (vgl. p. 70 n. 1) entdeckt. Der Inhalt derselben lautet: »D. M. †. In hoc tumolo requiescit bone memoriae Baudo..llus qui vixit pl. m. annus LV. Deposit. quinto decimo kl. Octobris.« Von dem Namen ist bloss BAVDO sicher lesbar (vgl. zu Mommsen's zweiter Lesart, welche auf Vischer sich stützt, Vischer's n. 2 zu p. 25), vielleicht Baudoaldus, eher als Baudolillus, wie Mommsen p. 8 annimmt. Wackernagel sprach in seiner als Anhang zu Binding's Burgund.-Roman. Königreich Bd. I. abgedruckten Abhandlung: Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden, pp. 352 u. 385, die Vermuthung aus, der Name, welchen er als Bandomallus ergänzen wollte, sei burgundisch, wogegen A. Jahn, Bd. II p. 366 n. 2 mit Recht bemerkt, dass Augst nie burgundisch gewesen sei (in dem Wiederabdruck der Abhandlung in den »Kleineren Schriften« Wackernagel's Bd. III. erscheinen diese Stellen nicht mehr). Dass die Inschrift der christlichen Zeit angehört, zeigt die Anbringung des Kreuzes in der ersten Zeile. Allein der für einen Mann, wie der Name beweist, bestimmte Stein ist hier nicht zum ersten Male gebraucht, weil der

beweist geradezu, dass Personen alamannischer Abstammung hier beigesetzt worden sind. Es ist das der zunächst südlich ausserhalb der ummauerten Gräbergruppe auf einem Frauengrabe¹⁾ gefundene auf Taf. IV². Fig. 6. abgebildete, aus einem Stück Alabaster bestehende Inschriftstein in der Form eines etwas länglichen Würfels, dessen Oberfläche einen Frauennamen germanischen Klanges und auf das christliche Bekenntniss der Bestatteten hindeutende Worte enthält.

Die Gräber schlossen meistens nur einen einzigen Leichnam ein: in einer Aufzählung des Inhaltes von etwas zu fünfzig Gräbern nach Schmid'schen Notizen enthält nur ungefähr ein Siebentel Reste von zwei Todten, etwa einen männlichen und einen weiblichen neben einander, oder zwei weibliche, auch mehrmals zwei Kinder. Zuweilen war ersichtlich, dass eine Leiche später, als die andere, hineingelegt wurde. Der Steinsarg, welcher den in n. 3 von p. 69 besprochenen Inschriftstein enthält, wies z. B. zwei Frauengerippe auf, von denen das früher beerdigte zu Füssen des später beigesetzten lag; dieses letztere hatte bei der Kürze des Steinsarges (5' lang, 2½' breit) kaum Platz, so dass die Kniee oben den Deckel berührten. Aber überhaupt waren, ganz abgesehen von den Kindergräbern, von denen Taf. III². mehrere Beispiele enthält, die Gräber oft sehr knapp³⁾. Die Leichen lagen durchweg nach Osten schauend, den Kopf am Westende, und Schmid hob ein Grab ausdrücklich als Ausnahme hervor, wo von zwei Leichen im gleichen Steinsarge das oben liegende Kind im Gegensatze zur unteren grösseren Leiche, den Kopf nach Osten gelegt, gefunden wurde.

Die Gräber waren an Fundstücken sehr ungleich ergiebig. Je nach dem Stande und Reichthum des Bestatteten waren die Beigaben kostbarer und zahlreicher oder mangelten gänzlich. Die Leichen wurden nicht nackt, sondern in ihre Kleider gehüllt bestattet. Aus einem Grabe sind ziemlich grosse Stücke eines groben filzartigen Tuches oder Leders noch vorhanden; sonst freilich gingen diese Stoffe, auch das Leder, fast durchweg zu Grunde. Blos durch Oxydation ist an einigen Stellen bruchstückweise Leinwand erhalten geblieben. So schreibt Schmid von einem Grabe: »Als einzige Beigabe fand sich im Grabe eines grossen und, wie es schien, alten Mannes eine enorm grosse eiserne Gürtelschnalle, und vor derselben lag dasjenige Stück Beschläg, welches wahrscheinlich am Ende desjenigen Theiles vom Wehrgehänge oder Gürtel befestigt gewesen ist, das man durch die Schnalle gezogen hatte (höchst wahrscheinlich Fig. 10 und 35 von Taf. I²). Auf diesen beiden Stücken kamen Ueberreste von Leinwand zum Vorschein, welche von der Oxydation des Eisens durchdrungen waren und sich so erhielten«³⁾.

betreffende Steinsarg zwei weibliche Gerippe in sich schloss. Der Stein diente als Seitenplatte auf der Westseite als Kopfstück, ist also von einem anderen schon der germanischen Zeit angehörenden Grabe verschleppt worden (Schmid will die theilweise Beschädigung der Buchstaben dem Auslöschen durch Tritte zuschreiben). Dieses Grab ist das schon oben erwähnte, welches die Diokletianmünze nebst der merovingischen Goldmünze enthielt.

¹⁾ Der Stein war, wie Schmid's Planskizze deutlich zeigt, auf den Deckel des Steinsarges gestellt, und zwar über das Haupt der Leiche, und er lag nicht, wie Lütolf (p. 232, wo diese Inschriften auch besprochen werden) sagt, im Sarge »unter dem Haupte des Skeletes«. Was den Namen Radoara betrifft, so hatte Wackernagel, l. c. pp. 345 u. 396 denselben zuerst auch als burgundisch erklärt (von »rād« und »var« = »achtsam«).

²⁾ Vischer schreibt p. 23, er habe einer Ausgrabung beigewohnt, wobei die Leiche in sitzender Stellung begraben gefunden worden, und macht dabei auf die geringe Länge der Gräber aufmerksam. Doch scheint nach Schmid's Notizen eine solche verkümmerte Lage der Gebeine nur sehr ausnahmsweise getroffen worden zu sein.

³⁾ Wenn Schmid hierzu beifügt, dass, wenn diese Leinwand einen Theil des Kleides des Beerdigten ausgemacht hätte, dieselbe auf der unteren Seite der Gürtelschnalle liegen würde, während doch solche oxydierte Leinwand in allen Gräbern, wo sich Spuren davon zeigten, oben war, dass also hieraus auf den Gebrauch, die Todten in Tücher gehüllt zu beerdigen,

Den sichersten Einblick in die Art und Weise der Bestattung und vorzüglich in die Auswahl der zur Bekleidung, Bewaffnung oder zum Schmucke dienenden Gegenstände oder der eigentlichen Beigaben im engeren Sinne wird uns eine genaue Beschreibung einzelner bemerkenswerther Gräber, im Anschlusse an das einlässliche Memoire des Herrn Schmid, geben. Dabei soll die Aufmerksamkeit zumeist auf solche Gräber gerichtet werden, deren Inhalt vollständig oder zum grösseren Theile auf unseren Tafeln dargestellt sich findet ¹⁾. —

Einer der grösssten aufgefundenen Steinsärge, im Innern 6' 6" lang, 2' 6" breit, aus der oben p. 67 erwähnten grösseren Zeile im südwestlichen Theil des Gräberfeldes, enthielt die Gebeine eines sehr grossen Mannes, zu dessen Füssen weibliche Ueberreste zusammengeworfen lagen. An der rechten Seite des männlichen Gerippes, hart an der Wand des Sarges, war ein 2' 8" langes, 1³/₄" breites einschneidiges Schwert, das grössste der — wenigstens bis zu jenem Momente — durch Herrn Schmid gefundenen, und auf demselben war ein gegen 6" langer, schmaler Dolch angerostet. Von der Schwertscheide selbst war keine Spur mehr vorhanden; doch muss dieselbe von Holz gewesen sein, da die beiden Scheidenornamente von Gold mit metallenen Stiften auf derselben befestigt waren; diese beiden Stücke haben verschlungene Streifen als Verzierung, welche denjenigen der Bronzearbeiten ähnlich sind (Taf. I². Fig. 52). Unter dem Schwertgriff lagen drei goldene Knöpfe von Nägeln, mit welchen derselbe verziert gewesen war: der Goldblechüberzug hat auf zweien ein Kreuz innerhalb eines Kreises, was vielleicht von symbolischer Bedeutung ist, möglicher Weise aber auch der Laune des Arbeiters seinen Ursprung verdankt; das dritte aber zeigt deutlich das Monogramm Christi in der einfachsten Form, wo nicht in das X ein P gestellt ist, sondern der eine Balken des X selbst zum Hauptstrich des P benutzt ist ²⁾. Auch hier haben wir also so deutlich wie möglich eine Hinweisung auf das christliche Bekenntniss des mit dieser Waffe ausgerüsteten alamannischen Kriegers. — Noch fand sich in dem Grabe ein seltener vorkommendes Stück, nämlich ein eiserner Sporn mit einer kleinen Spitze statt des Rädchen; derselbe gehörte zum linken Fuss, und ein Bestandtheil davon war auch die eiserne Zunge, welche am Ende des zum Anschnüren des Sporns erforderlichen Riemens angebracht war.

In enger Verbindung mit einander wurden zwei andere Kriegergräber getroffen. In der Tiefe von drei Fuss stiess man in einem mit Kiesel und Mauerstein bedeckten, der Bekleidung der Wände entbehrenden Grabe auf ein männliches Gerippe, unter welchem die Erde sorgfältig ausgeebnet war und deutliche Spuren von Feuer zeigte, da sich viele Kohlen von Tannenholz und Asche vorfanden. Ueber diesem Grabe aber lagen die Gebeine eines zweiten, dem Knochenbau nach zu schliessen, ebenfalls bejahrten Kriegsmannes, bedeckt mit einer Steinplatte und mit Mauersteinen. — Das Schwert des ersteren lag mit dem Griff nach unten gekehrt links in schräger Richtung vom Schenkelbein über die Vorderarme, das des zweiten, kurz, nur 1' lang, mit einem 8" langen Griff und also auch zweihändig zu gebrauchen,

geschlossen werden müsse, so bemerkt Vischer dagegen wohl mit Recht (p. 23 n. 1), man brauche wenigstens nicht an ein besonderes Leichtentuch zu denken, sondern die Leinwand an der Schnalle könne von einem Mantel oder Oberkleid herühren, welches über den den Leibrock zusammenhaltenden Gürtel geschlagen war.

¹⁾ Waffen und grössere Eisengegenstände überhaupt sind dabei absichtlich ausgeschlossen worden, weil Taf. I zum früheren Hefte denselben speciell eingeräumt war. Ueber diese Tafel vgl. weiter unten.

²⁾ Die drei Knöpfchen auf Tafel II². Fig. 16. Das ausnahmsweise in natürlicher Grösse dargestellte Knöpfchen, dasjenige mit dem Monogramm Christi, findet sich auch abgebildet, als Fig. 6, auf der den »Kurzen Bericht« Vischer's begleitenden Tafel.

dagegen zur Rechten, wobei außerdem ein kleiner Dolch auf dem Schwerte gefunden wurde. Die Gürtelschnalle des ersten war nach rechts gekehrt über dem Becken, nebenbei die beiden dazu gehörenden Seitenblätter; die kleine Hafte lag unter der Seitenschnalle und scheint also an einem zweiten Gürtel, welcher das Kleid hielt, befestigt gewesen zu sein (Taf. I². Fig. 44, 45, 34, 46); neben und unter der Gürtelschnalle liegende Metallknöpfe zeigten durch an denselben vermodertes Leder ihre frühere Zugehörigkeit zum Gürtel. Bei dem zweiten Krieger hatte die mit Spuren von silbernen Verzierungen versehene Schnalle die gewöhnliche Länge, und als weiteres Gürtelbeschläg fanden sich vier Knöpfe von Metall vor, deren Oberfläche, mit durchbrochenem Silberblech belegt, sehr schöne, zum Theil auch mit Email aus gefüllte Figuren zeigte, welche diese Knöpfe zu den geschmackvollsten Beigaben dieser Gräber machen¹⁾. Der erstere hatte am linken Fuss abermals einen Spornbügel, und zwar von Bronze, wobei die beiden aus dem gleichen Metall gemachten Zungen lagen, die, zum Anschlallen bestimmt, am Ende der Riemen befestigt waren (Taf. I². Fig. 41, 42); Lanzenspitze und Pfeilspitze mit Widerhaken lagen links gegenüber der Schulter. Bei dem zweiten Gerippe fand sich ebenso die Hälfte eines eisernen Sporns von ganz gleicher Form, wie jener von Bronze, sowie zwei eiserne Pfeilspitzen.

Von reicherem Inhalt sind verhältnissmässig die Frauengräber.

Augenscheinlich für ein vornehmes Weib war ein mit einer grossen Steinplatte bedecktes Grab bestimmt, dessen Zurüstung besondere Sorgfalt aufwies: — die Gebeine lagen unmittelbar unter der Platte in feinem zu diesem Zwecke eigens herbeigeschafftem Sande, der genau verebnet war, und die Wände scheinen mit Brettern eingefasst gewesen zu sein, indem sich auf den vier Ecken ebenso viele grosse Nägel befanden. Auch die zwar nicht zahlreichen Beigaben sprechen für einen höheren Rang der hier bestatteten Persönlichkeit. Zwei goldene Ohrringe (Taf. II². Fig. 8) gehören nach ihrer Form zu den schönsten Kunstwerken des Gräberfeldes, und die neben dem Kopfe liegende von ihrem früheren Inhalt im Innern braunschwarz gefärbte kleine Glasflasche (Tafel I². Fig. 18) spricht dafür, dass wohl eine kostbare Flüssigkeit bei der Bestattung ausgegossen worden war.

Eine reiche Ausstattung zeigt dagegen das schon oben (p. 69 n. 3) erwähnte Grab, jener den Inschriftstein enthaltende Steinsarg mit den zwei weiblichen Gerippen, welcher die Diokletianmünze nebst der merovingischen Goldmünze enthielt. In demselben lag eine Halsschnur von Glasperlen, Bernsteinstücken, Gebilden von gebrannter Erde, in solcher Menge und Mannichfaltigkeit besonders, wie nur noch in einem anderen Grabe, und dabei war zwischen Bronzeringchen eben jene Merovingermünze angehängt (Taf. II². Fig. 2, und Taf. I². Fig. 2 und 3); bei den anderen Gebeinen dagegen lagen die Perlen der Halsschnur der Taf. II². Fig. 3 zerstreut, sowie ein Ohrring und die genannte Diokletianmünze (Taf. I². Fig. 4). Bei dem ausgestreckt liegenden Gerippe befanden sich ferner, umgekehrt einander gegenüber auf der Brust, so dass auch hier zu vermuten ist, der Inhalt sei bei der Beerdigung auf den Leichnam gegossen worden, zwei grünliche Salbengläser (Taf. I². Fig. 15 und 16); tiefer fanden sich in gewöhnlicher Lage die Gürtelschnalle samt Zunge, beide mit dem unten zu besprechenden reichen ornamentalen Schmuck (Taf. I². Fig. 20 und 21). Am linken Vorderarm war die reich ciselirte hohle Armspange aus Bronze (Taf. I². Fig. 26); dazu kommt der Ohrring aus Bronze (Fig. 27). Wohl auf Leder befestigt war ein Ringchen von Bronze mit einem zweiten daran hängenden zusammengedrückten Drahten.

¹⁾ Leider befinden sich diese Gegenstände nicht unter den Schmid'schen Zeichnungen, fehlen also auch auf unseren Tafeln.

Ein plattenbedecktes Grab ohne Steinsarg in gleicher Zeile mit dem zuerst erwähnten Männergrabe enthielt ein weibliches Gerippe. Auf dem Becken lag die Gürtelschnalle von Metall nach der rechten Seite gekehrt und links, derselben gegenüber, die kleine Hafte mit der Metallzunge, nebenbei der Ring von Metall (Taf. I². Fig. 49, 50, 43, 29). Einige Zoll tiefer folgten ein Messerchen, ein eiserner Löffel, ein anderes Instrument von Eisen (Schlüssel?), woraus deutlich hervorgeht, dass diese sämmtlichen Stücke in einer Scheide an einem Riemen zur Seite getragen wurden; diese Scheide scheint von Bein gewesen zu sein, wie die davon gefundenen Stücke zeigen, und sie war mit bronzenen Nägeln verziert, von denen sieben grössere und eilf kleinere dabei lagen (Taf. I². Fig. 48 innerhalb des kleineren Ringes), und hatte oben eine Schnalle. Diese sämmtlichen Gegenstände waren so stark mit Grün bedeckt und darin buchstäblich angewachsen, dass sie nur mit Mühe in ihren Bruchstücken herausgehoben werden konnten. Unter der Achsel lag die bronzenen Nadel mit Ornamentation (Taf. I². Fig. 38 in der rechten Ecke unten das obere Stück).

Ziemlich in der Mitte des Gräberfeldes barg ein mit Erde angefüllter Steinsarg am linken Vorderarm eines weiblichen Skelettes ein Armband von Leder, dessen Spuren sich noch deutlich zeigten: auf dem ledernen Untergrunde waren die metallenen Verzierungen angebracht, so dass zwischen den um das Leder gebogenen und mit Stiften daran befestigten Stäbchen die glockenförmigen Verzierungen hingen (Taf. I². Fig. 5); die dabei befindliche Zunge scheint am Ende des ledernen Bandes angeheftet gewesen zu sein. Im Grabe zerstreut waren die Bernsteinsteine, theilweise von sehr ansehnlicher Grösse, welche als Halsschnur gedient haben mögen, sammt dem metallenen Schlosse (Taf. II². Fig. 1). Glas- und Thonperlen dagegen in grosser Menge, die der ganzen Länge des Körpers nach lagen, hatten wohl, wie von Schmid sehr zutreffend vermutet wird, am Saume des Kleides ihren Platz gehabt. Ein durchlöchertes Thonplättchen lag unter den Gebeinen in der Rückengegend, wohl nichts anderes als ein weibliches Arbeitsgeräth, nämlich ein Wirtel, wie er beim Spinnen mit der Spindel gebraucht wird. Sehr schön gearbeitet waren auch die Sandalenschnallen von Bronze nebst den beiden Zungen vom gleichen Metall, welche sich noch an ihren ursprünglichen Stellen fanden.

Ziemlich am nördlichen Rande des Gräberfeldes, wo die Dichtigkeit geringer ist, bot ein weibliches Grab, dessen Wände, Boden und Deckel aus Steinplatten bestanden, gleichfalls einen reicherem Schmuck. Das silberne Ohrgehänge besteht aus einer aus Silberblechen zusammengesetzten in Form von Facetten gebildeten, beweglichen Kugel, deren Felder mit rothem Glas ausgelegt sind, und ebenso enthält der silberne Fingerring an der linken Hand ein Plättchen mit rotem Glas (Taf. II². Fig. 7 und 12). Dazu kommen eine Halsschnur von Glasperlen sammt Fibula, sowie eine Haarnadel von Metall (Taf. I². Fig. 38, das untere der parallelen Stücke). Eine Gürtelschnalle fand sich nicht, wohl aber die Metallzunge vom Gürtelriemen. Unter dem Beckenknochen lagen verschiedene kleinere Gegenstände von zum Theil unklarer Bestimmung (Taf. I². Fig. 6), auf der linken Seite neben dem Skelett ein beinerner Kamm mit doppelter Zahnreihe (Taf. I². Fig. 23), in der Beckengegend ein Salbgefäß von hellerem Glas umgedreht (Taf. I². Fig. 17). Vom Sandalenschmucke waren nur noch eine Schnalle von Bronze sammt Zunge, von der zweiten bloss die Zunge übrig (Taf. I². Fig. 19, 13, 51).

Schliesslich mag noch als besonders inhaltreich ein unter einer Decke von antikem Cementboden $\frac{3}{4}$ tief aufgedecktes Grab mit einem weiblichen Gerippe beschrieben werden. Dasselbe enthielt eine kleinere Halsschnur von Glas und Thonperlen, woneben zwei Goldornamente lagen, welche zum Durchziehen einer Schnur eingerichtet waren (Taf. I². Fig. 7, 9, 28). Auf der Brust lag eine Fibula von

Bronze, welche mit Goldblech überzogen und auf den darauf gezeichneten Feldern rings herum, sowie in der Mitte mit grünem Glas, blauen und weissen Glasflüssen ausgelegt war (die Nadel auf der unteren Seite war abgebrochen); an der gleichen Stelle war noch eine kleinere, wohl an irgend etwas früher angebrachte knopfartige Verzierung, gleichfalls von Metall mit Goldblech überzogen, wobei die Auslegung der Felder mit verschiedenfarbigen Glasstücken, sowie mit Perlen möglicher Weise wieder das christliche Symbol des Kreuzes darstellen sollten¹⁾. In der Hüftegegend waren ein radförmiges Gürtelblech von Bronze, zwei eiserne Ringe (Taf. I². Fig. 39 und 40), sowie Fragmente einer eisernen Gürtelschnalle. Links lagen zwei Messer, das eine von der Grösse eines Dolches, und dabei die kleine Fibula von Bronze, Fig. 14. An den Füßen fanden sich die silbernen Sandalenschnallen mit Zungen von gleichem Metall, und zehn ungleich grosse Metallringe, von denen einige bei Fig. 40, scheinen an den Sandalen befestigt gewesen zu sein, weil sie deutliche Spuren vom Durchziehen der Riemen an sich tragen. Ein an sich eigenartiges Stück dieses Grabes ist noch der zu den Füßen links gestellte, aus einer Mischung von Thon und Graphit zusammengesetzte Topf Fig. 1, dessen Form übrigens schon nicht mehr die der römischen Töpferarbeiten ist.

Endlich aber sind auch von den Kindergräbern einzelne durch ihren Inhalt bemerkenswerth.

In einem der kleineren Gräber der oben p. 68 beschriebenen ummauerten Familiengrabstätte waren in dem kleinen 4' langen Steinsarg zwar über dem Gerippe des Kindes viele Knochen unordentlich über einander geworfen, dieses selbst aber durch die auf dem Becken liegende Bronzeschnalle vom Gürtel nebst den gewöhnlichen Nebenstücken ausgezeichnet (Taf. I². Fig. 30, 31, 32), und am linken Vorderarm fanden sich vom Armbande mehrere Bernstein und Amethyste.

Noch reicher ist ein anderes Kindergrab westlich hiervon gerade zunächst und in der gleichen Reihe neben dem oben p. 72 besprochenen Steinsarg mit den zwei weiblichen Gerippen ausgestattet. Der Steinsarg enthielt die Gürtelschnalle von Bronze in ihrer gewöhnlichen Lage, dann links zur Seite derselben eine Fibula von Bronze mit emaillirten Verzierungen. Von den Ohrringen fand sich ein einzelner in ganz gewöhnlicher Art von Bronze vor (Taf. I². Fig. 25, 12 und 12a, 8). Längs dem Körper lagen Stücke Bernstein, Zieraten von Glas und Thon, welche also wohl abermals nicht als Halsschnur an einander gereiht dienten, sondern am Rande des Kleides aufgenäht gewesen sind (Taf. II² Fig. 5).

Diese Angaben über den Inhalt einer Reihe von einzelnen Gräbern vom alamannischen Bestattungsplatze bei Kaiser-Augst dürfen genügen, um einen Begriff von dem Reichthume dieser Fundstelle zu geben.

Noch mögen hier einige Angaben über ein allerdings weit kleineres, im Winter 1874 auf 1875 aufgedecktes alamannisches Leichenfeld zu Ermatingen, am Untersee, Kanton Thurgau, Platz finden. Die hiermit bestens verdankten Notizen stammen aus einem Briefe des Herrn Dr. Med. O. Nägeli zu Ermatingen an Herrn Dr. Keller (d. d. 17. December 1875), nach welchem besonders Herr Notar A. Meyer daselbst grosse Aufmerksamkeit auf die Ausgrabungen gerichtet hat²⁾.

¹⁾ Taf. I². Fig. 37 u. 37^a, Fig. 11. Diese besonders hervorhebenswerthen Stücke bringt auch Vischer auf seiner Tafel als Fig. 8 u. 7, und p. 25 theilt er die Vermuthung Schmid's wegen des christlichen Symbols.

²⁾ Nach dem vom Herrn Correspondenten bestimmt geäusserten Wunsche wird das Verseichniss der in den alamannischen Gräbern von Ermatingen wirklich gefundenen Gegenstände mitgetheilt, weil die in das antiquarische Museum zu Cur gelangten Objecte »zu Ermatingen weder gefunden wurden, noch gefunden werden konnten«, wie Herrn Dr. Nägeli's nachdrückliche Erklärung lautet. Es ist absolut sicher, dass weder »ein Beil zum Hauen und Stechen«,

Die Entdeckung des grossen Todtenfeldes geschah in Folge der Anlegung des Bahnhofes der Nationalbahn in Ermatingen. Man fand etwas mehr oder weniger als ein halbes hundert Skelette, alle einzeln, in einer Tiefe von etwa $1\frac{1}{3}$ Meter, die nach Osten gerichteten Köpfe meistens auf einem grossen Feldsteine. An Waffen wurden angetroffen: fünf grosse zweischneidige, etwa 83 bis 85 Centimeter lange Schwerter (spata), wovon eines mit kurzem Querbügel, eines mit sehr kurzem Parirbügel, eines mit deutlich wahrnehmbaren Resten der hölzernen Scheide; kurze Schwerter in grösserer Anzahl, circa 40 Centimeter lang; ein sehr schöner Wurfspieß; vier schmale Lanzenspitzen mit rundem Schaftstücke; zwei Schildbuckeln; ein Schildhalter (?) von Eisen; verschiedene Stücke von Messern oder Dolchen. Vier Rosetten von Bronze, wovon eine mit Sternverzierung und eine mit hübschen Vogelfiguren, waren nach der Ansicht des Berichterstatters Pferdegeschirr. Von Schmuckgegenständen sind genannt: vier Schnallen von Lederzeug mit sehr hübschen Bronzeverzierungen, zwei verzierte Knöpfe von Bronze, eine prächtig ciselirte Haarnadel von Bronze, ein einfacher Ring von Bronze, ein Ring von Gold, drei als Schmuckgegenstände dienende durchbohrte römische Münzen, zehn Stücke von einer Halskette (Stein, Thon, Knochen: durchbohrt), u. a. m.

Nachdem wir nach der Leitung des trefflichen genauen Memoire des Herrn Schmid in der Betrachtung einer Anzahl einzelner Gräber kennen gelernt haben, was die Alamannen auf dem hauptsächlichsten südrheinischen schweizerischen Gräberfelde ihren Todten mitzugeben gewohnt waren, wie sie diese Mitgaben im Grabe ordneten, in welcher Häufigkeit und Lage einzelne Stücke vom Entdecker des Kaiser-Augster Grabfeldes aufgefunden worden sind, wollen wir in Erläuterung der Tafeln I.—III. zum ersten Hefte noch einige systematisch zusammengestellte Fundstücke als solche zu schildern und nach ihrem culturhistorischen, beziehungsweise künstlerischen Werthe zu würdigen suchen¹⁾). Sämmtliche Gegenstände (ohne den Wurfspeer, Taf. I. Fig. 6—10) sind, wie die hinten folgende tabellarische Uebersicht

noch »eine Lanze mit zweiflügeligem Widerhaken«, noch »ein Messer mit Heft von Hirschhorn«, noch »eine Axt mit vierseitigem Schaftloch«, noch »bronze Reife für Harnische«, noch »Stücke von Bronzefiguren« von Ermatingen nach Cur gekommen sein können. Die Hauptstücke der Entdeckung liegen hauptsächlich in der Sammlung des Herrn Notar Meyer und ein kleinerer Theil in derjenigen der thurgauischen historischen Gesellschaft in Frauenfeld. Leider kam uns diese Nachricht zu spät zu, als die vermeintlichen Fundgegenstände von Ermatingen in Umriss auf Tafel III²⁾. Fig. 4—6 schon angebracht worden waren (besonders wichtig ist, dass das Beil, Fig. 6, nicht in den Gräbern von Ermatingen gefunden ist, indem Dr. Keller in dem p. 76 n. 1, erwähnten Aufsatze sagt: »Aexte, die in angelsächsischen, fränkischen, burgundischen und auch alamannischen Ländern häufig sind, werden in unseren alamannischen Gräbern so selten angetroffen, dass mir diesseits des Rheines noch nicht eine einzige als Grabbeilage vorgekommen ist«).

¹⁾ Ein ganz vorzügliches Muster einer derartig erklärenden und historisch prüfenden Darstellung gab L. Lindenschmit: »Die vaterländischen Alterthümer der fürstlich Hohenzoller'schen Sammlungen zu Sigmaringen«, Mainz 1860, in Abtheilung I.: »Die Grabalterthümer merovingischer Zeit« (pp. 1—71). Ganz neuerdings lieferte Jahn in seiner Besprechung der Kunst der Burgundionen auch Bemerkungen über alamannische Kunstgegenstände (vgl. in der »Anmerkung«), und Rahn gab in seiner »Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz«, Bd. I. pp. 67—72, eine kunsthistorische Würdigung dieser Objecte aus alamannischen Gräbern. Weit entfernt davon, als nicht fachmännischer Antiquar im engeren Sinne des Wortes, hier eine neue selbständige Behandlung dieser Dinge geben zu wollen, begnüge ich mich mit dem Nothwendigen zur Erklärung der auf den Tafeln abgebildeten Gegenstände.

zeigt, aus Gräbern der nordöstlichen Schweiz, der Kantone Zürich, Aargau und Thurgau, welche in den letzten Decennien aufgedeckt und für unser antiquarisches Museum in Zürich gewonnen worden sind.

Die erste Tafel (Taf. I.) enthält überwiegend Waffen¹⁾.

Voran steht die eigentliche hauptsächliche Angriffswaffe der germanischen Völker überhaupt, das zweischneidige lange Schwert (spata), wovon ein 92,5 Centimeter langes Exemplar hier (Fig. 1) dargestellt ist. Von der Grösse desselben gibt die Sage einen Begriff, welche noch der Mönch von St. Gallen von Karl den Grossen erzählt, im gleichen Capitel, wo er den tapferen Thurgauer Eishere eben als Selavenbekämpfer verherrlicht, dass Karl von den in das östliche Frankenland und in Baiern eingefallenen nördlichen Barbaren die Knaben und Unmündigen am grossen Schlachtschwerthe habe messen lassen (ad spatas metiri) und jeden entthaupten, der über dessen Höhe schon hinausgewachsen war (Monach. Sangall. II. 12). Im Mittel haben diese Schwerter 92 Centimeter Länge, wovon (auch bei Fig. 1) 80 auf die Klinge fallen, die meist 5 (hier 5,4) Centimeter breit und ziemlich spitzig ist. Die Angel endigt in einen Knopf von Eisen oder Bronze, und der mässig breite Griff ist durch zwei Scheibchen von Eisen begrenzt. Bloss der Knopf und die ganz kurze Parirstange zeigen Verzierungen. An unserem Exemplare ist der Knopf (Fig. 3) aus ziemlich viel Zinn haltender hellgelber Bronze gebildet und auf der einen Seite mit eingelegten schmalen Streifen von Gold, Silber und Kupfer geschmückt, welche neben einander oder kreuzweise über einander liegen.

Im Gegensatze zum langen Schwerte mit langer Klinge und kurzem Griff steht das kurze Schwert mit verhältnissmässig kurzer einschneidiger Klinge und langem Griff (Fig. 4 und 5), »scramasax« oder »semispata«, das fast immer mit dem grossen Schwerte, doch auch, wo dieses fehlt, als häufigste Beigabe überhaupt, gefunden wird, entsprechend seinem Platze in der Ausrüstung des Kriegers. So ritt Walthari mit Hiltgunt aus dem Hunenland, das doppelschneidige Schwert zur Linken angegürtet und zur Rechten dasjenige, »welches nur auf einer Seite Wunden schlägt«, und als ihm später im Kampfe an Hagen's Helm das grosse Schwert (spata) brach und er durch Hagen's Hieb die Rechte verlor, hob er, nachdem er in den Schild den blutigen Stumpf eingeschoben hatte, schnell mit der linken Hand das an die rechte Seite gegürtete Kurzschwert (semispata)²⁾. Gerade diese Stelle des Walthariusliedes darf gegen die von Dr. Keller hervorgehobene Führung dieses messerartigen Schwertes mit beiden Händen betont werden³⁾, obschon freilich für diese Verwendung und gegen den einhändigen Gebrauch der Umstand zu sprechen scheint, dass der Griff des Scramasax sehr lang, oft so lang ist, dass er an Länge fast der Klinge gleichkommt: am Messer Fig. 4 ist die Klinge 37, die Angel 24 Centimeter lang. Die Länge der Klinge schwankte zwischen 25 und 38, die Breite zwischen 4,2 und 5,5 Centimetern, die Rückendicke zwischen 7 und 9 Millimetern. Auch unsere abgebildeten Exemplare haben, wie die meisten Scramasaxe, auf der oberen Hälfte der Klinge Ornamente, und zwar Fig. 5 etwas künstlichere Zeichnungen, welche Flechtwerk nachahmen. Die so häufigen, bald nur auf einer Seite, bald beiderseits, auf der oberen

¹⁾ Die Gegenstände von Langenmoos und Regensdorf sind auch schon von Dr. Keller im Artikel: »Alamannische Waffen«, wozu Taf. IV (untere Hälfte), im Anzeiger f. schweizer. Alterthumskunde, 1869, pp. 41—45, besprochen worden.

²⁾ Vgl. Walthariuslied, v. 336—338, 1360—1375, 1390—1391. Lindenschmit p. 8 n. 4 betont gewiss richtig, dass hier aus v. 337: »praecinxerat alio (sc. ense) dextrum (sc. femur) pro ritu Panniarum« nicht auf eine hunische oder ungarische Waffe zu schliessen sei (so Scheffel: »zur Rechten auch ein scharfer krummer Säbel nach hunischem Gebrauch«).

³⁾ Bei einhändigem Gebrauch fallen auch die von Keller, pp. 44 und 45, betonten sehr erheblichen Schwierigkeiten einer nützlichen Verwendung dieses Messers im Kampfe weg (vgl. auch Jahn, Bd. I. p. 219 n. 4).

Klingenhäfte einen Millimeter tief eingegrabenen Rinnen, deren Lauf in einer einfachen oder doppelten Linie die Form der Klinge beschreibt — jedenfalls weder Blutrinnen, noch zum Zwecke der Anbringung von Gift für Verschlimmerung der Wunden, sondern von ornamentaler Bedeutung —, sind hier nur bei Fig. 5 vorhanden.

Interessanter, als die sehr häufigen Lanzenspitzen, welche als Theile der einfachsten und ältesten Waffe, des gewöhnlichen Speeres (hasta), von sehr verschiedener Form und Länge, fast überall in den Gräbern angetroffen werden (Fig. 11 und 12), ist der seltene mit Widerhaken versehene lange Wurfspeer, auf dessen Identität mit dem von Agathias als fränkische Waffe erwähnten Angon Lindenschmit mit grosser Entschiedenheit hingewiesen hat, dessen enge Verwandtschaft mit dem römischen Pilum ganz feststeht¹⁾. Das erste in einem schweizerischen alamannischen Grabe gefundene Stück kam 1862 von Unterengstringen aus einem Bestattungsfelde (mit Reihengräbern in der Zahl von 80 bis 90 Leichen) nach Zürich: es war eine achtkantige, etwa einen Finger starke eiserne Stange von 98 Centimeter Länge, am einen Ende mit einer vierkantigen bolzenartig gearbeiteten Spitze, woran sichtbare Spuren von Widerhaken auf zwei Seiten, am anderen Ende in eine kurze, etwas sich erweiternde geschlitzte Tülle auslaufend, worin noch bei der Auffindung Ueberreste des hölzernen Schafes lagen²⁾. Hievon in Manchem etwas abweichend ist das hier Fig. 6, in theilweiser Vergrösserung im Einzelnen Fig. 8—10 abgebildete Stück: die Widerhaken an der Spitze sind eine einfache Fortsetzung derselben und verhältnissmässig kürzer, aber mehr von der Eisenstange selbst sich abhebend und spitzer. Am anderen Ende schliesst dieselbe, in eine Achtkante übergehend, nicht mit der in ähnlicher Weise, wie bei dem ersten Exemplare, sich erweiternden Spitze der Tülle selbst ab; sondern daran setzen sich noch weiter zwei den ganzen Holzschaft umspannende Wulste (die Schlitzung der Tülle fand hier, wie dort, statt, damit das Eisen den Veränderungen des eingeklemmten Holzes folgen und dieses, wenn es trocken geworden, nicht wackelig werden könne, sondern stets gepresst bleibe).

Zu den ganz gewöhnlichen Fundgegenständen gehören auch Pfeilspitzen (Fig. 13—15), von denen Lindenschmit drei Hauptarten unterscheidet, nämlich bolzenförmige, blattförmige und solche mit Widerhaken (von der dritten Gattung zeigt Fig. 15 ein sehr schönes Exemplar). Die Länge von zwei von Dr. Keller früher beschriebenen Pfeilspitzen, wovon eine aus einem Grabe zu Rorbas, gleicher Weise mit Widerhaken, beide von rautenförmigem Durchschnitte, nicht, wie bei den römischen Pfeilen, quadratisch, ist 7,5 Centimeter.

¹⁾ In Agathias: II. 5 ist die Gestalt und die Verwendung der *ἀγωνες*, dieser »nicht sehr kurzen, aber auch nicht gar zu langen Spiesse, von einem Verhältniss, dass sie, wenn nöthig, ebenso gut geworfen, als im Handgemenge zum Stosse gebraucht werden«, in sehr anschaulicher Art geschildert. In den »Verhandlungen der XXI. Philologenversammlung« (1863, zu Augsburg), pp. 139—152, behandelte Köchly, unter specieller Anknüpfung an das oben im Texte erwähnte Fundstück von Unterengstringen, das römische Pilum besonders unter dem Gesichtspuncte der Prüfung der Ansicht Lindenschmit's, l. c. p. 20 ff., über das Verhältniss des Angons zum römischen Pilum, dass nämlich der Angon nichts anderes, als das ältere römische Pilum, der schwere Wurfspeer, sei. Er beantwortete die Frage dahin, dass mit Lindenschmit das Unterengstringer Speereisen als eine vom römischen Pilum abstammende, in allen wesentlichen Eigenschaften demselben gleiche Waffe sei, verneinte aber, dass die Schilderung des Agathias vom fränkischen Angon auf diese und andere ähnliche, allerdings nicht zahlreiche Fundstücke aus merovingischen Gräbern einfach anzuwenden sei, besonders weil diese vorgefundenen Waffen nicht, wie Agathias es auch fordert, zum Stossen tauglich wären.

²⁾ Das Unterengstringer Stück ist abgebildet im Anzeiger für schweizer. Geschichte und Alterthumskunde, 1861, Taf. I., wo Dr. II. Meyer pp. 12 u. 13 das Gräberfeld im Allgemeinen besprach (besser bei Köchly, l. c. p. 141).

Die hölzernen Schildhölzer sind natürlich in den Gräbern vermodert und nur die Eisenbestandtheile, falls solche vorhanden waren, übrig geblieben, Eisennägel und eiserne Schildbuckeln (Umbonen), wovon Fig. 16 und 17 einen von oben und von der Seite gesehen darstellen. Diese Buckeln haben verschiedene Formen, wovon Lindenschmit vier beschreibt (unser Exemplar ist mittlerer Grösse, während andere eine scharfe Spitze oder aber eine ganz niedrige glasglockenartige Wölbung aufweisen), sind stets von starkem Eisen, manchmal am unteren Rande und den Beschlagnägeln mit Silber verziert. Im Ganzen sind diese Buckeln seltener und kommen nur in reicher ausgestatteten Gräbern vor. Auffallend ist, dass Schmid's Memoire von Kaiser-Augst gar keine Schildbuckeln aus Kriegergräbern aufführt.

Im höchsten Grade muss es nun überraschen, dass die Darstellung des Reiters¹⁾ auf der nachher noch nach ihrem Stoffe und ihrer Verwendung zu besprechenden Phalera (Taf. III. Fig. 1) eine Rüstung zeigt, welche über die gewöhnlichen Waffenfunde in alamannischen Gräbern hinausgeht, während doch dieses in seiner Art einzig dastehende Kunstwerk in einem solchen, zu Seengen im Kanton Aargau, gefunden worden ist. Jenes Grab selbst enthielt, wie so viele andere, eine zweischneidige Spata von fast drei Fuss Länge, zwei Scramasaxe und zwei Lanzenspitzen, aber keine Spur von den Schutzwaffen, welche das Bild aufweist. Denn nicht nur trägt der Reiter sehr bestimmt einen Helm mit hohem Aufsatze, sondern auch einen schuppenartigen Panzer über Brust und Schenkeln (dazwischen scheint der aus so vielen Gräbern bekannte Gürtel zu liegen) —, Stücke, von denen auch Lindenschmit versichert, dass sie bisher nicht gefunden worden seien. Im Weiteren ist zwar der Reiter am Nacken, an den Armen, an den Knieen unbedeckt; dagegen scheinen an den Unterbeinen Stiefel angedeutet zu sein²⁾. Deutlich sichtbar ist der Sattel des in der vorderen Hälfte weit besser, als am Hinterkörper, gelungenen Pferdes. Von einer Lanze ist nichts sichtbar: die linke Hand führt das Pferd; die rechte ist auf die Hüfte gestützt; — dagegen lässt die Figur eines Kriegers auf einem zweiten Bilde, einer weit roher gearbeiteten Zierscheibe (Taf. III. Fig. 2), die beiderseits über Mann und Pferd hinausragende Lanze, sonst allerdings keine Waffe erkennen.

Nach den Waffen sind die Schmuckgeräthe die Hauptgegenstände in den alamannischen Gräbern.

Wie schon die Uebersicht zahlreicher Gräber von Kaiser-Augst ergab, ist der Gürtel, bei Männern als Wehrgehänge und bei Frauen als Träger einer Tasche, eines Gehänges für Geräthschaften, doch auch schon bei Kindern, eine der wichtigsten Mitgaben in das Grab gewesen. Die Stoffe, aus denen derselbe bestand, Leder, Leinenzeug, oder selbst von kostbarerer Art, sind nicht mehr erhalten, höchstens noch in Fragmenten in oxydirtem Zustande, während die den Gürtel zusammenhaltende Schnalle noch vorhanden ist, deren Beschläg zu verschiedenartigem künstlerischem Schmucke Anlass gab. Ein zumeist ovaler, auch runder, mehr oder weniger starker Ring ist mit einem ursprünglich beweglichen, jetzt durchgängig angerosteten Dorne, der gewöhnlich auf der Riemenbeschlägplatte sitzt und dem auf dem Ringe ein geradelaufender Einzug entspricht, verbunden (in dem näher zu besprechenden Exemplare springt der Dorn über den Ring vor); das andere Ende des Riemens wird dann durch den Ring gezogen und mittelst

¹⁾ Dieses Stück ist auch behandelt von Wylie: On an example of Phaleræ and other antiquities of Switzerland, in the Archaeologia, Vol. XLIV. pp. 100—112.

²⁾ Auch von Kaiser-Augst meldet Schmid, dass er in Männergräbern Metallplättchen an den Wadenbeinen gefunden habe, wo sie paarweise zum Anschluss der Halbstiefel gedient haben müssen, indem vom Leder der letzteren noch deutliche Spuren da, wo die Oxydation dasselbe durchdrungen hatte, erhalten waren.

des Dornes befestigt. Beide Theile aber tragen an ihren mit vernieteten Nägeln am Riemenwerke befestigten Platten, dem meistens viereckigen oder nach hinten abgerundeten Kopfstücke am Schnallenringe und dem gegenüberstehenden ovalen, meist spitz zulaufenden Schilden am anderen Ende, die eigenthümlichen reichen Ornamente. Doch auch ausser der Schnalle selbst wurden mehrfach Theile des Gürtels, sowie anderes Riemenzeug der Kleidung, die Wehrgehänge, die verschiedenen Lederstreifen zum Anhängen von mancherlei Werkzeugen, das Lederwerk zum Anbinden der Schuhe, auf der Oberfläche oder besonders an den Enden mit verschiedenerlei Beschlägen, Zierknöpfen ausgestattet (vgl. Taf. I. Fig. 18—21, Taf. II. Fig. 1—10, 15: verschiedene solche Schnallen, Schlosser, Beschläge; Taf. I. Fig. 22—24, Taf. II. Fig. 14: Zierknöpfe). Ein vorzüglich in die Augen fallendes Gürtelschloss — verschiedene derartig zusammengehörende Stücke wurden schon oben bei Kaiser-Augst aufgeführt (vgl. Taf. I²) — stellen Taf. II. Fig. 7 und 8 dar. Dasselbe ist ein schönes Exemplar der von Lindenschmit in der einlässlichen Besprechung bei der zweiten Art von Gürtelschnallenbeschlägen aufgeführten Stücke. Die Schnalle Fig. 8 ist in einer angesetzten Platte durch Nieten mit stark vortretenden runden Knöpfen an das Leder befestigt; die zweite Platte Fig. 7 dagegen haftete gegen das andere Ende des Riems hin gerade da auf dem Leder, wo derselbe bei der Befestigung um den Leib in die Schnalle selbst eintrat, dergestalt, dass der vordere Theil des Schnallendornes dieses gegenüberstehende Beschläg bei der kleinen hiefür offen gelassenen Einkerbung berührte. — Von den besonders auf diesen Stücken, auf den Riemen- und Gürtelschlössern (Fig. 1—4), sichtbaren Ornamenten wird nachher noch die Rede sein.

Mehrere Exemplare von Gewandnadeln (Fibulä), die auf den Tafeln zum ersten Hefte nicht gegeben sind, wurden schon bei den Kaiser-Augster Gräbern besprochen, besonders das vorzügliche Stück Taf. I². Fig. 37. Lindenschmit, zu dessen dritter Hauptgattung — scheibenförmige Nadel in vollständigem Kreisrund oder in der Form eines Kreuzes, Sternes oder einer Rosette ausgeschnitten — dasselbe zählt, hebt hervor, dass bei der Gewandnadel durch die grosse Mannigfaltigkeit der Form, durch die besonders sorgfältige, oft kunstvolle Arbeit, durch das wertvolle Material von Gold, Silber, Perlen und Edelsteinen, sowie durch dessen geschickte Nachahmung in trefflicher Vergoldung und in farbigem oder durch Folien gefülltem Glase die technische Fertigkeit besonders sich geltend machen konnte.

Weniger verschiedenartig gestaltet sind die Armringe, wovon Taf. II. Fig. 12 die vorherrschend vorgefundene Form darstellt, während der offene Hohrring mit Ornamenten von Kaiser-Augst (Taf. I². Fig. 26) zu den selteneren Fundstücken gehört.

Ebenso einfach sind die Fingerringe gebildet. Frauengräbern eigen sind vorzüglich die in Form eines Knotens verschlungenen Drähte, wovon der goldene Ring aus Kaiser-Augst (Taf. II². Fig. 13) ein hübsches Beispiel bietet. Die mit einer Platte für Verzierung oder Inschrift versehenen Ringe (so Taf. II. Fig. 11) finden sich sowohl in Männer-, als in Frauengräbern.

Die Ohrringe sind in der grössten Zahl einfach zusammengebogene Drähte, wovon sowohl Taf. I². und Taf. II²., als Taf. II. Fig. 13 Exemplare aufweisen; manchmal sind künstlerisch werthvollere Gegenstände daran angehängt, wie bei den goldenen Ohrringen der Taf. II². Fig. 8. Eine ausnahmsweise Form bietet das schon oben p. 73 besprochene Stück auf Taf. II². Fig. 7.

Von der Zierscheibe Taf. III. Fig. 2 ist schon (p. 78) die Rede gewesen. Solche kreisförmige zum Anhängen bestimmte Schmuckstücke aus Erz ¹), im Inneren des Umkreises zu den verschiedenartigsten

¹) Weil eigenthümlicher Weise im Sigmaringen'schen solche Zierscheiben nicht gefunden worden sind, mangeln dieselben in dem oben genannten Lindenschmit'schen Werke; dagegen bietet Lindenschmit in: Die Alterthümer unserer heid-

Ornamenten ausgeschnitten, mitunter aber auch, wie das schon erwähnte Beispiel zeigt, Figuren enthaltend, sind in unseren Gräbern verhältnissmässig selten (vgl. das Stück von Kaiser-Augst, Taf. I². Fig. 39, ferner Taf. III. Fig. 3).

Den sehr häufigen Halsschmuck bilden die besonders auf Taf. II². zahlreich vertretenen Halsketten (auf Taf. I. bloss Fig. 25), in denen sich Perlen der verschiedensten Grösse aus Glas, gebranntem bunt gefärbtem Thon, Porzellan (besonders reich gefärbt sind die grösseren Stücke von Taf. II². Fig. 2 und 3), aber auch Bernsteinstücke (Taf. II². Fig. 1: alle unbearbeitet durchbohrt), ferner Halbedelsteine, dann aber auch durchbohrte in Oeser befestigte Münzen aufgereiht zeigen (Muscheln und Thierzähne, welche Lindenschmit in süddeutschen Gräbern fand, fehlen zu Kaiser-Augst).

Als Haarschmuck dienten zum Feststeken der aufgewundenen Haare theils einfachere Stifte, wie sie Taf. I². mehrfach enthielt, theils künstlichere längere Nadeln, mitunter ganz aus edlem Metalle gebildet oder wenigstens vergoldet, wie die in einen Knopf auslaufende reicher ornamentirte Nadel, Fig. 17 von Taf. II. Die Kämme aus Bein, wovon bei Fig. 16 von Taf. II. ein Exemplar zwischen den beiderseitig angesetzten Zähnen einen durch in einander greifende Ringe verzierten Bügel aufweist (nur noch dieser Bügel ist in Fig. 24 von Taf. I². erhalten), wurden bloss zum Reinigen der Haare, nicht zum Aufstecken derselben gebraucht.

Die schon besprochene Phalera endlich (Taf. III. Fig. 1) ist wohl als ein Stück Pferdeschmuck anzusehen. Die kreisrunde Platte von dünnem Silberblech mit dem Reiterbilde und einem ornamentalen Schlingwerke um dasselbe herum ist von einem erhöhten Bronzering eingefasst, an welchem von vier angesetzten Oesen drei noch haften. Durch die viereckigen Löcher derselben wurden die Riemen gezogen, mittelst deren das ganze Stück wohl auf der Brust oder der Stirne des Pferdes befestigt worden ist.

Noch bleibt es übrig, über die Technik und den künstlerischen Charakter der Schmuckgegenstände einige Bemerkungen beizufügen¹⁾.

Die Metallarbeiten aus den Gräbern — Schnallenverzierungen, Beschlägplatten, Gewandnadeln — entbehren der deutlich ausgesprochenen plastischen Gliederung, Profilirung römischer Artefacten. Fast durchgängig sind es ebene Oberflächen, wo die Figuren und Ornamente sich von der Umgebung nicht abheben. Andererseits aber liegen auch keine Schmelzarbeiten vor; sondern die Verzierungen sind auf kaltem Wege dem Metalle mitgetheilt und eingetrieben. Besonders auf zwei Arten wurden diese Oberflächen ausgeschmückt. Entweder sind die Fäden von Gold, Silber oder Erz nach vorgravirten Ornamentlinien in das Eisen eingetrieben; oder es sind auf die durch feine Einschnitte oder Zapflöcher vorbereitete Oberfläche des Eisens dünne Silberstreifen dicht an einander festgetrieben, so dass sie eine zusammenhängende Platte bildeten, woraus dann die Ornamente wieder herausgeschnitten wurden, so dass die darunter befindliche Eisenschicht einen dunkeln Hintergrund bildete (Incrustation oder Tauschirung, wovon schöne Beispiele auf Taf. II. Fig. 1—8).

Besonders aber ist der den Schmuckgeräthen eigenthümliche Verzierungs geschmack, vorzüglich für die Belebung grösserer Flächen, noch hervorzuheben. Während regelmässige Combinationen, wie Zickzack, nischen Vorzeit, Bd. I. Heft I. Taf. 7 u. Bd. II., Heft V. Taf. 4 in grosser Anzahl (in Bd. I., Heft X., Taf. 7 auch unseren Reiter von Oberglatt) solche Stücke.

¹⁾ Ausser den o. p. 75 n. 1 schon erwähnten Werken sei hier noch besonders auf Schnaase, Geschichte der bildenden Künste, 2. Auflage, Bd. III. p. 587 ff. hingewiesen.

übereck gestellte Quadrate, Mäander, dann Kreise, Voluten, Spiralen, mehr auf Umrahmungen, die Uebergänge vermittelnden Säumen erscheinen (vgl. z. B. die concentrischen oder parallelen Striche auf den tauschirten Stücken von Taf. II.), ist das eigentlich charakteristische Ornament das von Schnaase ganz vortrefflich geschilderte Spiel mit geometrischen Elementen, das in phantastischer Willkür, bei jedem Stücke wieder verschieden, die grösste Mannigfaltigkeit ermöglichen, die ganze Fläche der Stücke dicht bedeckt. »Das beliebteste Motiv ist die Durchkreuzung, bald als Mattengeflecht, so dass zwei parallele Strichlagen im rechten Winkel, bald als Bandgeflecht, so dass zwei oder mehrere gleiche Streifen in regelmässiger Wiederkehr derselben Krümmung durch einander geflochten sind, oder endlich als Knoten oder Verschlingung, wo dann entweder biegsame weiche Bänder oder aus spröderem Stoffe bestehende schärfere Ecken bildende Streifen, etwa Riemen, nicht zu einem fortlaufenden Flechtwerk, sondern behufs eines Abschlusses durch einander gezogen sind, wodurch dann verwinkelte Figuren entstehen, die das Auge zur Verfolgung ihres Ganges reizen und ihm Räthsel aufgeben. Werden ganze Kreise zur Verzierung verwendet, so herrscht meistens die centrale Beziehung vor, so dass vom Mittelpuncte ausgehende Radien einen Stern bilden und dadurch das Motiv für andere in die dadurch gebildeten Ecken zu legende Verzierungen geben. Dabei macht sich dann oft der Gedanke des Umschwunges geltend, so dass die vom Centrum ausgehenden Linien statt der geraden eine gebogene Gestalt annehmen und als Voluten schliessen. Wenn die Spirale den Hauptbestandtheil einer solchen Flächenverzierung bildet, erscheint sie gewöhnlich nicht einfach, sondern wiederholt, so dass von dem Endpunkte der einen Spirale eine etwa die Gestalt einer steigenden Welle annehmende Linie ausgeht, welche sich dann wieder spiralförmig aufrollt und in gleicher Weise sich weiter ergießt« (Beispiele hiervon bieten besonders die Gürtelschnallen und zugehörigen Stücke von Taf. I²). Dabei sind spielerisch figürliche Anklänge mitunter hineingezogen, besonders solche an Schlangen, auch an Vögel, oder so, dass etwa für den Beschauer menschliche Gesichter aus der zufälligen Zusammenstellung, z. B. mit Knöpfen als den Augen, u. dgl., sich zu ergeben scheinen (vgl. z. B. Taf. II. Fig. 3, 7, 8). Geradezu ein menschliches Antlitz enthält Taf. I. Eig. 19.

Es ist das eine, wie die Vergleichung mit der skandinavischen Holzarchitektur deutlich darthut, dem gesammten Norden gemeinsame, aus der Holzschnitzerei hervorgegangene altgermanische Ornamentik, welche allerdings mit manchen Erscheinungen, dem Gericmsel und den Bandverschlingungen, wie sie bei den irischen Miniaturen vorkommen¹), überraschende Aehnlichkeiten aufweist, doch nicht als an keltische Vorbilder sich anlehnend aufgefasst zu werden braucht.

Die Frage, ob diese im-germanischen Stile gefertigten Metallarbeiten von romanischen Arbeitern geschaffen worden seien, oder ob sie auch in ihrer Bereitung germanischen Charakter aufweisen, ist einer verschiedenen Beantwortung²) immerhin fähig. Jedenfalls aber ist mit Lindenschmit zu sagen,

¹⁾ Dr. Keller hat in Bd. VII. dieser »Mittheilungen«, wo er pp. 73 u. 75 die Ornamentik der »Bilder und Schriftzüge in den irischen Manuscripten« behandelt, diese ganz schlagende Aehnlichkeit dargethan und dort als »Nachtrag« pp. 95—97 einen einschlagenden Artikel Waagen's mitgetheilt, der diesen ganzen phantastischen Verzierungsgeschmack irischem Ursprung zuschreiben will. Dagegen erklärte sich Lindenschmit, pp. 63—65, mit Recht —: besonders weil die mindestens aus dem Ende des 4. Jahrhunderts stammenden alamannischen Gräber von Wiesenthal schon Jahrhunderte vor der Verpflanzung der irischen Malereiweise nach dem Continent dieses Gericmsel auf Fundstücken aufweisen.

²⁾ Während Lindenschmit p. 65 ff. durchaus »den einheimischen Ursprung dieser Arbeiten«, in Uebereinstimmung mit der Verzierungsweise, annehmen will, äussert Jahn, Bd. I. p. 211 ff. Bedenken hiegegen, geht aber dabei wohl zu weit. Richtig ist nämlich, dass in den Volksgesetzen die Goldschmiede als Knechte, wenn auch als hochgewerthete, erscheinen, also nicht als freie Volksgenossen (auch im alamannischen Gesetze: zwar steht in der o. p. 53 n. 2 erwähnten Stelle des

dass diese Entdeckungen auf alamannischen Leichenfeldern »eine leere Stelle unserer Bildungsgeschichte beleben, von welcher die Vorstellung einer dumpfen und abschreckenden Barbarei unzertrennlich schien«. Die Fundgegenstände, deren Werth und deren Häufigkeit verbieten es, jene landläufige Auffassung vom durchaus rohen, culturfeindlichen, nur auf Zerstörung ausgehenden Charakter der Alamannen in voller Schärfe festzuhalten. Weit richtiger ist es, zu sagen, dass dieselben eine zwar fast völlig zertretene Cultur vorfanden, dass sie aber in einer bei ihrer allerdings anfangs abweisenderen Natur verhältnissmässig kurzen Zeit durch eigene Bildungsfähigkeit, mit Herbeiziehung älterer vorgefundener Anregungen, eine neue Cultur in das Leben riefen.

Pactus nichts davon, dass der »aurifex« ein Unfreier sei, dagegen sehr deutlich in der Wiederholung derselben in Legg. Lib. II., cap. LXXXI. 7., wo der »faber aurifex« mit verschiedenen hervorragenderen Knechten zugleich genannt wird, und ebenso wird p. 214 bewiesen, dass »barbarii« oder »barbaricarii« Künstler seien, welche im barbarischen Geschmacke arbeiten, so dass also die Erwähnung der »aurifices barbari« in dem Leben des heiligen Severinus keineswegs nothwendig auf germanische Goldschmiede zu beziehen ist. Andrerseits aber hat Jahn jedenfalls die von Lindenschmit gebrachten (pp. 66 u. 67) sehr reichlichen Erwähnungen germanischer (fränkischer) Kunstarbeit — voran des heiligen Eligius und seiner Gehülfen — bei seiner völligen Leugnung ausser Acht gelassen.

Verzeichniss

der

Abbildungen der Tafeln zu „Alamannische Denkmäler in der Schweiz“

Heft I. und Heft II.

Heft I. (Bd. XVIII., 3. Heft).

Taf. I.

- Fig. 1, 2 u. 3. Zweischneidiges Schwert (Spata), Stichblatt und verziertter Knopf desselben (Fundort: Hof Langenmoos, Gem. Trüllikon, Bez. Andelfingen, Kt. Zürich).
„ 4. Kurzes einschneidiges Schwert (Scramasax) (F.-O. Langenmoos).
„ 5. Kurzes einschneidiges Schwert (F.-O. Regensdorf, Kt. Zürich).
„ 6—10. Wurfspeer mit Holzschaft (Angon) und Theil desselben in Vergrösserung (F.-O. Mazingen, Kt. Thurgau).
„ 11 u. 12. Gewöhnl. Speer (Hasta) (F.-O. Langenmoos).
„ 13—15. Pfeilspitzen (F.-O. Eschenz, Kt. Thurgau).
„ 16 u. 17. Schildbuckel von oben und von der Seite (Umbo) (F.-O. Eschenz).
„ 18. Riemenbeschläg von Eisen (F.-O. Niederglatt, Kt. Zürich).
„ 19. Riemenbeschläg von Bronze (F.-O. Unter-Embrach, Kt. Zürich).
„ 20. Schnalle (F.-O. Unter-Embrach).
„ 21. Gürtelverzierung von Bronze auf Leder (F.-O. Kottwil, Kt. Luzern).
„ 22—24. Zierknöpfe von Bronze (F.-O. 22 u. 24 Ottenbach, Kt. Zürich, 23 Holderbank, Kt. Aargau).
„ 25. Halsschmuck von Glasfuss (F.-O. Entibühl, beim Balgrist, bei Zürich).

Taf. II.

- Fig. 1 u. 2. Eisernes Riemenschloss, Tauschirarbeit (F.-O. Seengen, Kt. Aargau).
„ 3 u. 4. Eisernes Gürtelschloss, Tauschirarbeit (F.-O. Seengen).
„ 5 u. 6. Eiserne Riemschnalle, Tauschirarbeit (F.-O. Dürnten, Kt. Zürich).
„ 7 u. 8. Eiserne Gürtelschnalle, Tauschirarbeit (F.-O. Zumikon, Kt. Zürich).
„ 9 u. 10. Kleine Riemschnallen von Bronze (F.-O. Zumikon und Holderbank).
„ 11. Goldener Fingerring mit Email (F.-O. Eschenz).
„ 12. Armring von Bronze (F.-O. Holderbank).
„ 13. Ohrring von Bronze (F.-O. Holderbank).
„ 14. Knopfartige Verzierung von Bronze auf Leder (F.-O. Ottenbach).
„ 15. Riemenbeschläg von Bronze (F.-O. Eschenz).
„ 16. Knöcherner Kamm (F.-O. Entibühl).
„ 17. Verzierte Haarnadel von Gold und Eisen (F.-O. Eschenz).

Taf. III.

- Fig. 1. Phalera von getriebenem Silberblech mit Bronze-fassung (F.-O. Seengen).
„ 2. Zierscheibe von Bronze (F.-O. Oberglatt).
„ 3. Zierscheibe von Bronze (F.-O. Dürnten).

Heft III.

(Sämmtliche Gegenstände, mit Ausnahme der Taf. III². Fig. 4—7, von Kaiser-Augst, Kt. Aargau).

Taf. I².

- Fig. 1. Urne aus schwarzem Thon.
„ 2 u. 3. Gefütterte merovingische Goldmünze.
„ 4. Kupfermünze des Diokletian.

- Fig. 5. Armspange aus einem Lederstreifen mit Bronze-anhängseln.
„ 6. Verzierung aus Bronze.
„ 7. Perlenschnur.
„ 8. Ohrring aus Bronze.

- Fig. 9. Schmuckgehänge aus Gold.
„ 10. Schnalle aus Eisen mit drei Bronzknöpfen.
„ 11. Rosette mit vier Perlen, fünf blauen und grünen Steinchen.
„ 12. Fibula (12 a. Rückseite).
„ 13. Bronzezunge für Lederriemen.
„ 14. Schlaufe aus Bronze.
„ 15. u. 16. Zwei Vasen aus grünlichem Glas.
„ 17. Becher aus weisslichem Glas.
„ 18. Phiole aus grünlichem Glas.
„ 19. Kleine Schnalle aus Bronze.
„ 20. Grosse reichverzierte Schnalle aus Bronze.
„ 21. Riemenbeschläge.
„ 22. Schnalle aus Bronze.
„ 23 u. 24. Kämme aus Knochen.
„ 25. Verzierte Schnalle aus Bronze.
„ 26. Hohle Armspange aus Bronze.
„ 27. Ohrring.
„ 28. Kleines goldenes Gehänge.
„ 29. Bronzering.
„ 30—32. Gürtelschnallen aus Bronze.
„ 33. Lederzunge mit goldverzierten Nägeln.
„ 34. Gürtelschnallenstück.
„ 35. Schnalle von Eisen.
„ 36. Schnalle von Bronze.
„ 37 u. 37 a. Fibula aus Bronze und Gold mit bunten Steinchen und Perlen besetzt.
„ 38. Drei Nadeln aus Bronze.
„ 39. Gürtelblech aus Bronze.
„ 40. Vier Bronzeringe.
„ 41. Bügel aus Bronze.
„ 42. Zwei Lederzungen.
„ 43. Lederzunge.
„ 44 u. 45. Gürtelschnallen aus Bronze.
„ 46. Riemenschnalle aus Bronze.
„ 47. Zwei Ringe aus Eisen.
„ 48. Zwei kleine Gehängsel von Bronze.
„ 49. Gürtelschnalle aus Bronze.

- Fig. 50. Drei Riemenschnallen aus Bronze.
„ 51. Drei Lederzungen.
„ 52. Zwei Schwertscheideverzierungen aus Eisen mit Gold.
[Mit Ausnahme von Fig. 4 sämmtlich in halber Grösse.]

Taf. II².

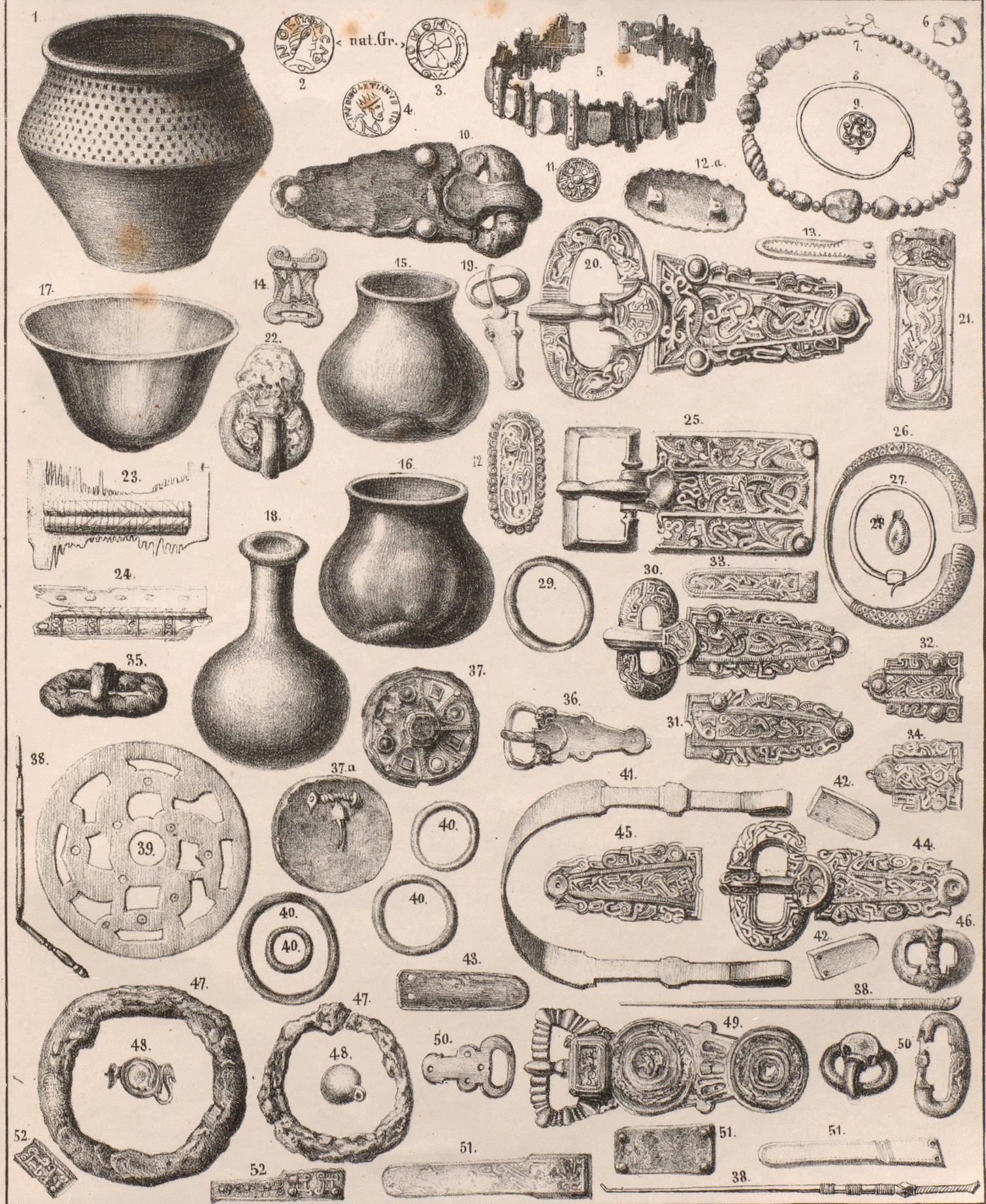
- Fig. 1. Halsschnur aus Bernsteinperlen.
„ 2—6. Fünf Halsschnüre aus Bernsteinstücken, Perlen von buntem Glasfluss, u. s. w.
„ 7. Ohrring aus Silber mit eingelegtem rothem Glase.
„ 8. Zwei Ohrringe aus Gold.
„ 9—11. Drei Ohrringe aus Bronze.
„ 12. Fingerring aus Silber mit rotem Glas.
„ 13. Fingerring aus Gold.
„ 14. Zwei Fingerringe aus Bronze.
„ 15. Drei Fibulä aus Bronze.
„ 16. Drei Knöpfe aus Gold [einer in natürl. Grösse].

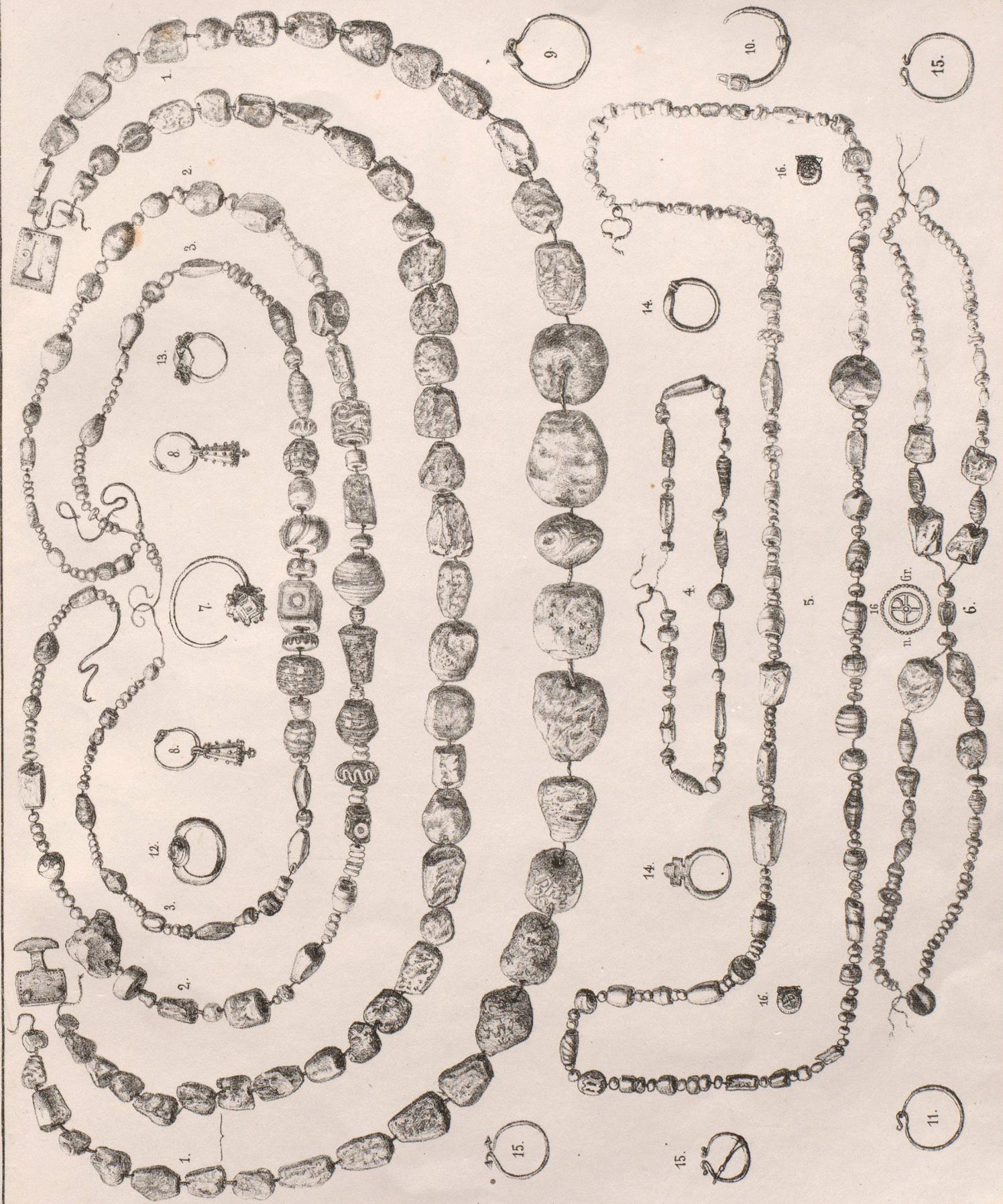
Taf. III².

- Obere Hälfte der Tafel. Verschiedene alamannische Gräber, theilweise aus Bruchstücken römischer Gräber erstellt.
Fig. 1. Grabdeckel von Stein mit eingehauenem christlichem Kreuz.
„ 2. Grab mit römischem Inschriftstein.
„ 3. Plänchen der Umgebung von Kaiser-Augst.
„ 4. Hasta (F.-O. Vgl. p. 74 n. 2).
„ 5. Francisa (F.-O. dto).
„ 6. Beil (F.-O. dto).
„ 7. Feuerstahl (F.-O. Holderbank).

Taf. IV².

- Fig. 1. Familiengrab mit einer Einfassung aus römischen Bausteinen.
„ 2. Sarkophage und Sarkophagedeckel.
„ 3—5. Römische Inschriftsteine als Grabdeckel verwendet.
„ 6. Inschriftstein des Radoaragrabes.





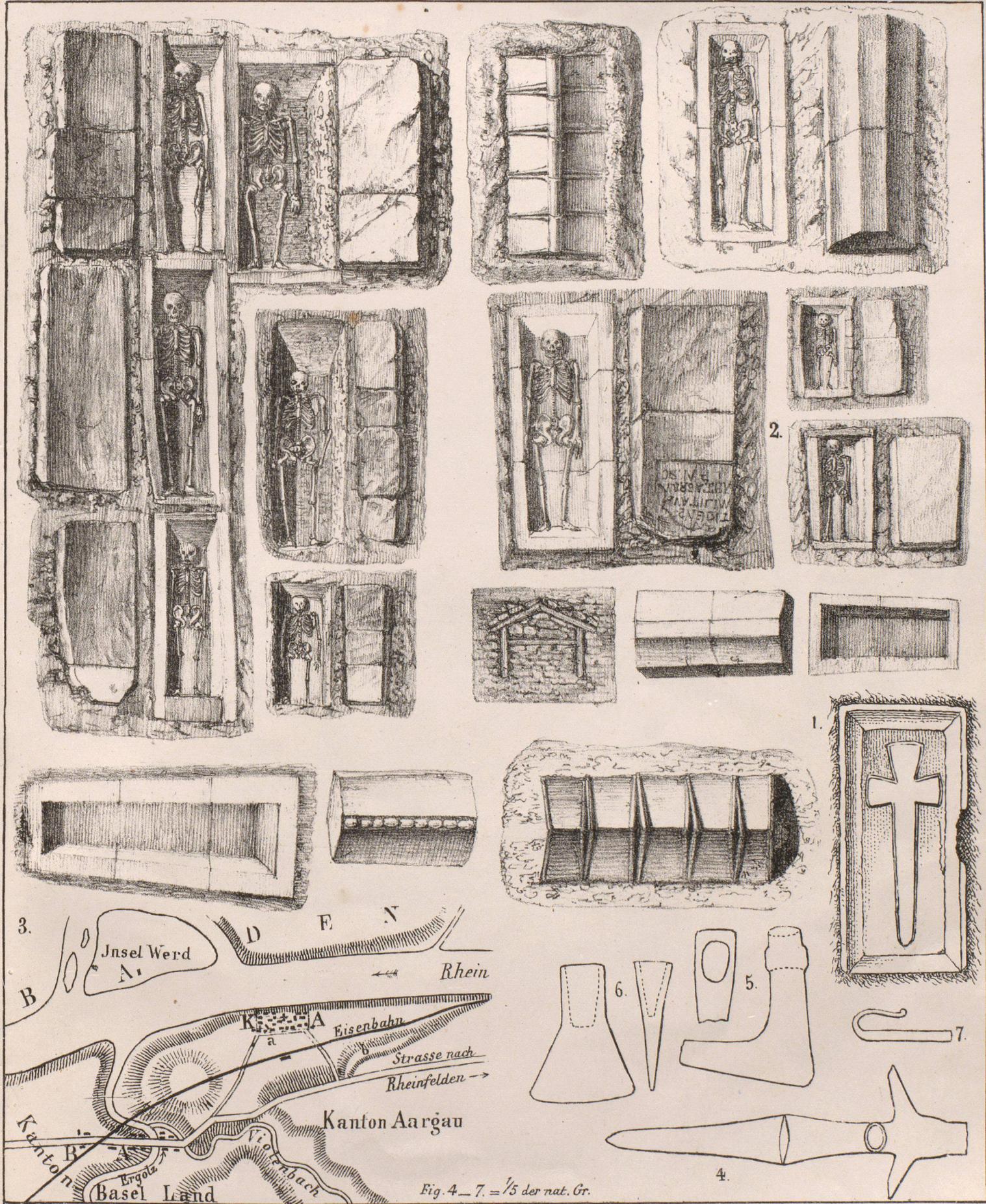


Fig. 4—7. = $\frac{1}{5}$ der nat. Gr.

Mitth. d. Antiq. Ges. Bd. XIX. 2.

